

Ethik & Recht im Forschungsdatenmanagement (FDM)

Online-Seminar am 11.03.2025

Lucas Krajewski, geb. Hamel, M.A.
FDM-Steward für Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Koblenz

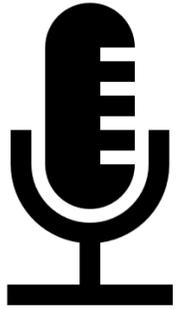
 <https://orcid.org/0000-0001-6557-1566>

Dr. Andrea Kuhn
FDM-Scout an der Hochschule für Wirtschaft
und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG)

 <https://orcid.org/0009-0002-0507-8096>

Daniela Meier
FDM-Scout an der Hochschule Mainz
Vertreten durch: Dr. Johannes Putzke
FDM-Steward für Informatik an der
Hochschule Trier

Netiquette



Mikro
stummschalten



Kamera an :-)



Fragen in den Chat

Formale Hinweise

- Teilnahmebescheinigung auf Anfrage
- Bitte um Ausfüllen eines Feedbackbogens (Evaluationslink am Ende)

FDM@HAW.rlp

Nachhaltiger, qualitätsgesicherter Kompetenzaufbau zu Forschungsdatenmanagement an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz

Der Verbund

- 7 staatliche Hochschulen & Katholische Hochschule Mainz
- gefördert vom BMBF und aus Mitteln der EU
- Laufzeit 2022-2025

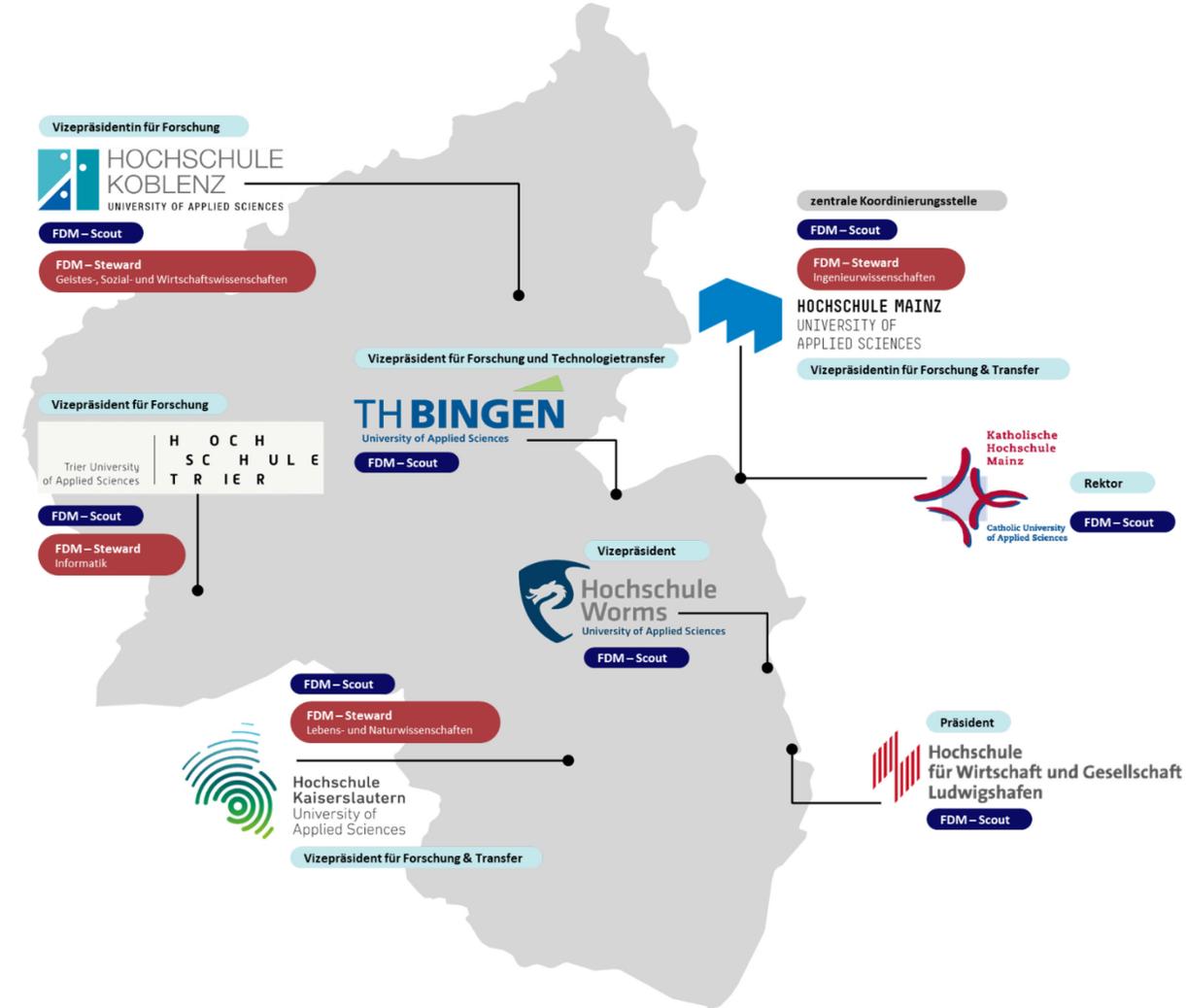
Das Team

8 FDM – Scouts

4 FDM - Stewards

1 zentrale Koordinierungsstelle

Steering Committee



informieren

Projektwebsite

- FAQs
- Übersicht Repositorien
- Kommunikation bestehender FDM-Tools und FDM- Angebote
- Kontaktdaten

beraten

Dialog

- individuelle Beratung
- Projektbegleitung
- Unterstützung bei
 - Erstellung Datenmanagementplan
 - FDM-Konzept in Förderanträgen

schulen

Veranstaltungen

- Online-Seminare
 - FDM-Basics
 - Ethik & Recht im FDM
 - Dateimanagement
- Coffee Lectures
- themenspezifische Schulungen (nach Bedarf & auf Anfrage)

Kontakte - Scouts

TH Bingen

[Gery Weyd](#)

Hochschule Koblenz

[Anja Schwarz](#)

Hochschule Mainz

[Jennifer Wettig](#)

Hochschule Trier

[Anja Nied](#)

Hochschule Kaiserslautern

[Maximilian Weyland](#)

HWG Ludwigshafen

[Dr. Andrea Kuhn](#)

Katholische Hochschule Mainz

[Darina Schilirò](#)

Hochschule Worms

[Shanna Pilch](#)

Kontakte - Stewards & Projektleitung

Ingenieurwissenschaften

HS Mainz

[Manuela Richter](#)

Informatik

HS Trier

[Dr. Johannes Putzke](#)

Projektleitung & -koordination

HS Mainz

[Dr. Thomas Schimmer](#)

Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

HS Koblenz

[Lucas Krajewski, geb. Hamel](#)

Lebens- und Naturwissenschaften

HS Kaiserslautern

[Jörg Panzer](#)

Worum geht es heute?

FDM-relevante Rechtsgebiete – eine erste Orientierung

Ziel der heutigen Veranstaltung ist die Vermittlung ...

- ... der Eckpunkte des ethischen Clearings und des **rechtssicheren Umgangs mit Forschungsdaten**
- ... von Einblicken über **FDM-relevante Rechtsgebiete** und **Pflichten**
- ... entlang des kompletten Forschungsprozesses inklusive des Forschungsdatenlebenszyklus

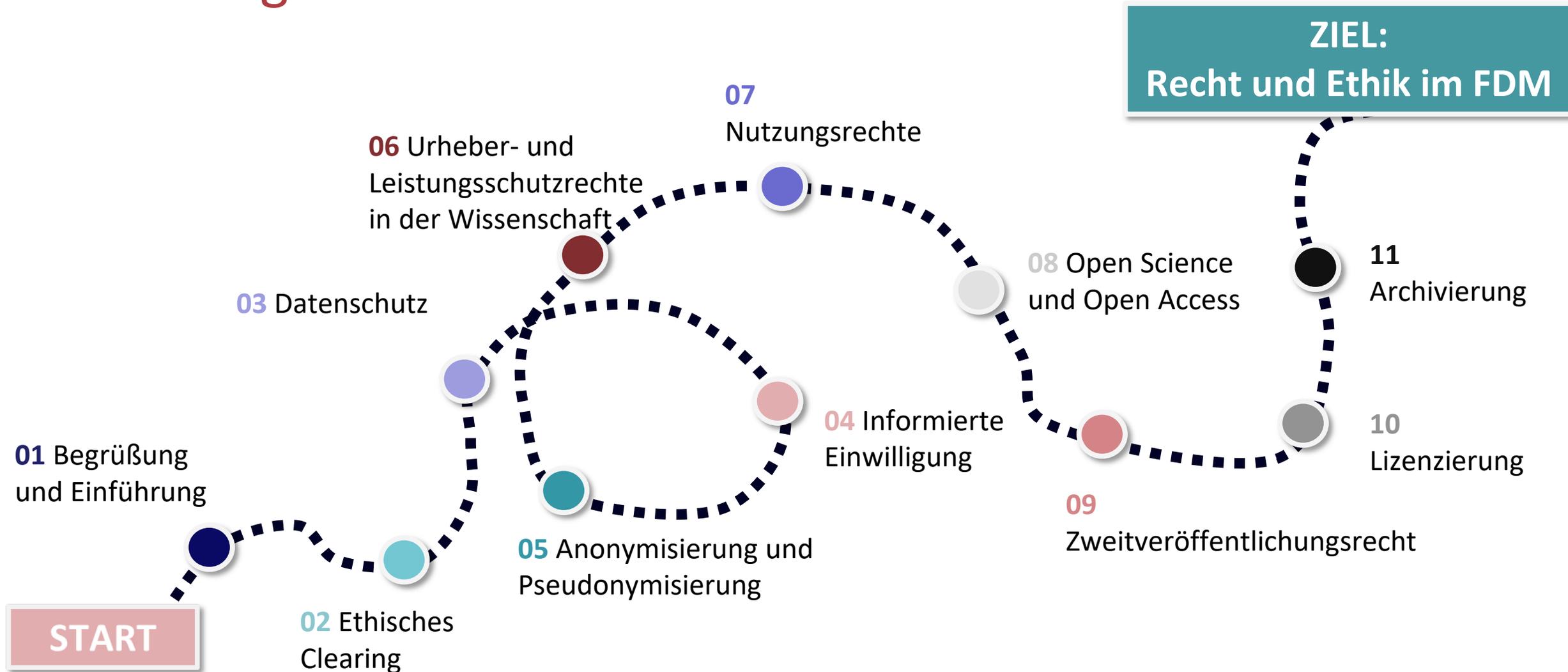
Worum geht es heute nicht?

nicht Gegenstand dieser Veranstaltung sind u.a. folgende vertiefende Themen:

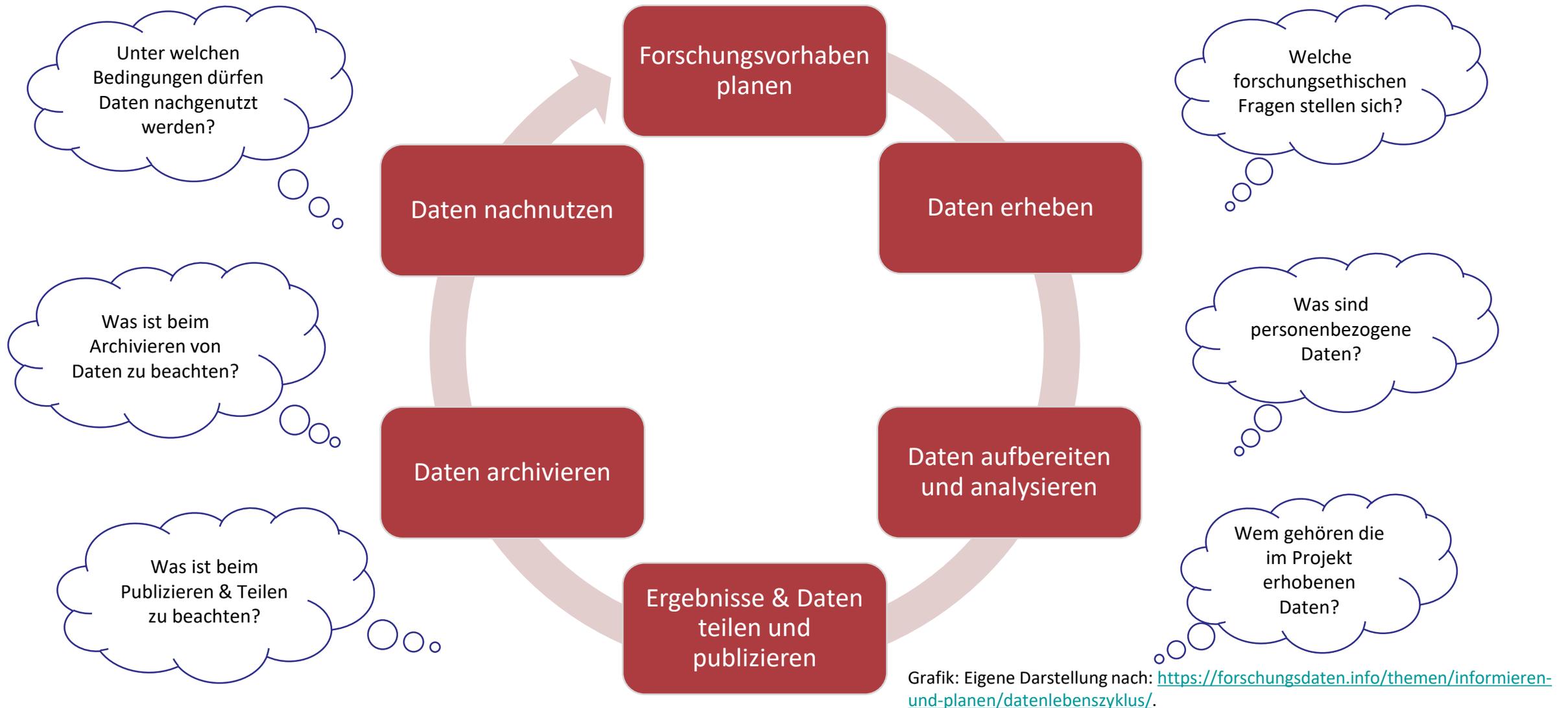
- **Fragen der Haftung**, die beim Forschungsdatenmanagement ebenfalls dringend zu beachten sind
- **Konkrete Formulierungen, z.B. von Datenschutzerklärung oder Ethikantrag** (Datenschutzbeauftragte:n und fachspezifische Ethikkommission kontaktieren!)
- **Policies** (z.B. Helsinki Charta, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (DGF), hochschulspezifische FD-Policies, ...)

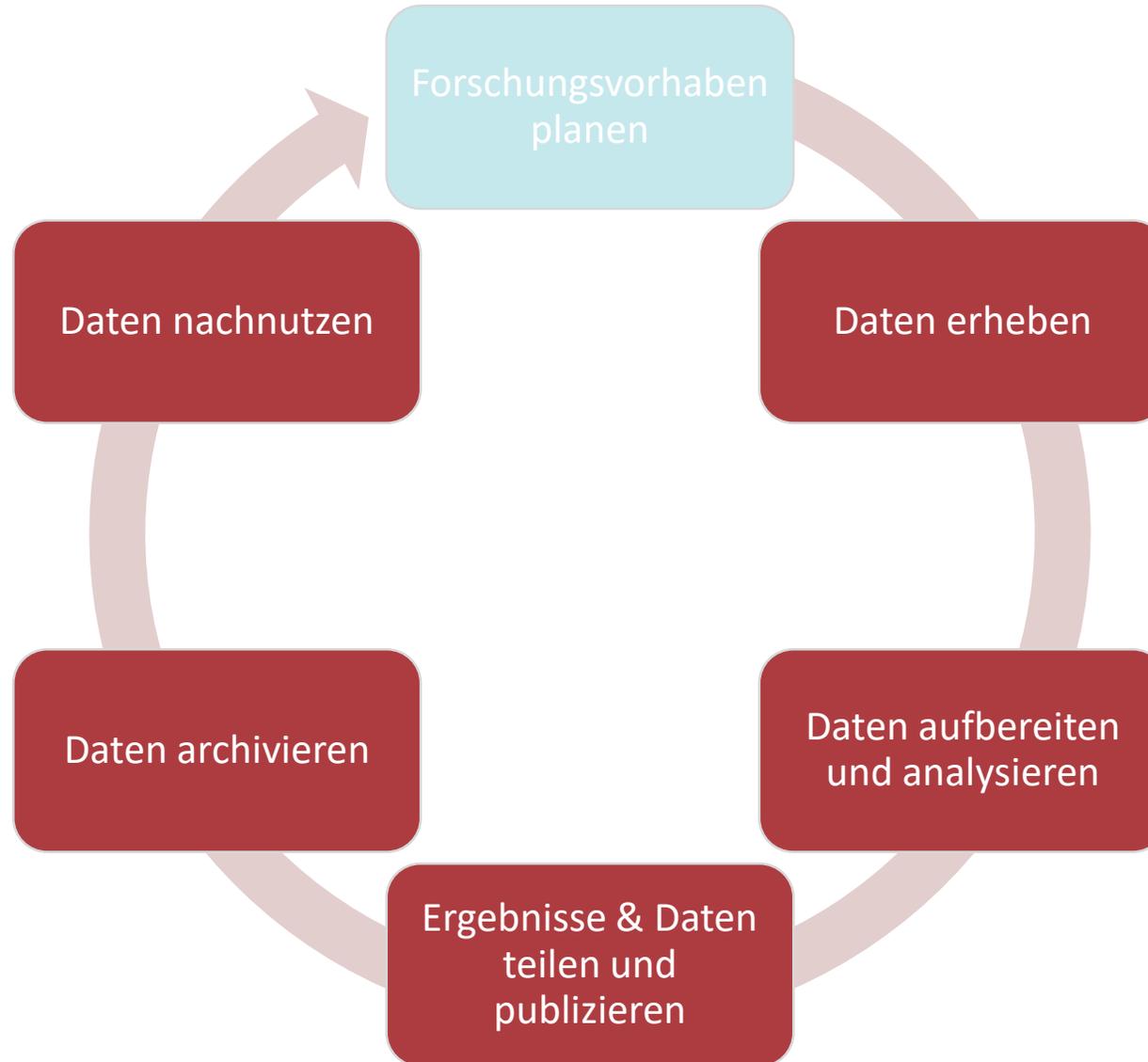
Disclaimer: Die nachfolgenden Informationen sind juristisch nicht verbindlich und können keinesfalls eine individuelle Prüfung im Hinblick auf Ihr Forschungsprojekt ersetzen! Bitte wenden Sie sich zu diesen Themen und mit spezifischen Rechtsfragen zu Ihrer Forschung an die zuständigen Auskunfts- und Beratungsstellen an Ihrer wissenschaftlichen Einrichtung.

Unser Weg heute



Forschungsdatenmanagement im Forschungsprozess





Unser Weg heute



02. Ethisches Clearing

Forschungsdaten – in den Disziplinen verschieden

was

- (digitale) Daten, die während wissenschaftlicher Tätigkeit entstehen

wie

- Messungen
- Befragungen
- Quellenarbeit

wofür

- Grundlage wissenschaftlicher Arbeit
- dokumentieren die Forschungsergebnisse

Quelle: <https://forschungsdaten.info/praxis-kompakt/glossar/#c269821>

Forschungsethisches Clearing – Reflexion des Forschungsprozesses

- „*Law is minimal ethics*“
 - **aktuelle** rechtliche Standards
 - forschungsethische Standards
 - Permanente forschungsethische Reflexion aller Schritte



Forschungsethisches Clearing – Gefahren bei Nichtbeachtung

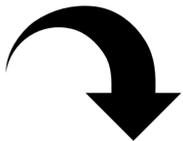
Warum ist das forschungsethische Clearing wichtig?



- Rechtliche und ethische Unterlassungen / Fehler lassen sich nicht im Nachgang heilen.



- Publikation von Ergebnissen und Daten werden gefährdet
- Gefahr des Scheiterns von Forschungsprojekten



- Negative Auswirkungen auf die wissenschaftliche Karriere der Forschenden



- Schaden der Reputation des Instituts bzw. der Hochschule

Forschungsethisches Clearing in der Planungsphase

Mannigfaltige ethische Fragen sind zu beantworten, z.B. :



- Ist von einem Erkenntnisgewinn auszugehen?
- Ist die angedachte Forschung nötig oder gibt es bereits Erkenntnisse?
 - gesicherte Empirie
 - Datensätze zur Sekundäranalyse
- Ist eine Drittmittelfinanzierung des geplanten Vorhabens unter Aspekten der Gerechtigkeit nötig?



- Gesamtgesellschaftliche Perspektive
- Politischer Wille vs. Nützlichkeit
- Drittmittelgeber verlangen eine Begründung
- Ist der angestrebte Erkenntnisgewinn mit dem angedachten empirischen Design zu erreichen?



- Qualitatives vs. quantitatives Design?
- Sind alle erhobenen Daten zur Beantwortung der Forschungsfrage nötig?
- Wäre eine Quellenarbeit zielführend(er)?

Einbezug von Menschen – mittelbar/unmittelbar

Mittelbar: Wenn Menschen die Nutzenden sind

- Neue Software, autonomes Fahren,...
- Neue Bauwerke, Haustechnik,...
- Technikfolgenabschätzung, Sicherheitsaspekte
- Je nach Disziplin unterschiedlich (z.B. Ingenieurwissenschaften, IT-Wissenschaften, ...)



Unmittelbar: Wenn Menschen an der Forschung teilnehmen

- Proband*innen (z.B. Arzneimittelforschung, Medizinforschung,...)
- Forschungsteilnehmende (z.B. Sozialforschung, Wirtschaftsforschung,...)
- Information + Zustimmung = Informed Consent
- Datenschutzerklärung
- Ggfs. Ethikantrag (disziplin-abhängiges Vorgehen und Ansprechpartner)



Forschungsethisches Clearing – erste Schritte



- Zielgruppe
 - Welche Vulnerabilitäten bestehen bei der ausgewählten Zielgruppe?
 - Ist der Einschluss einer potentiell vulnerablen Zielgruppe unumgänglich? (z.B. Kinder, alte Menschen,...)

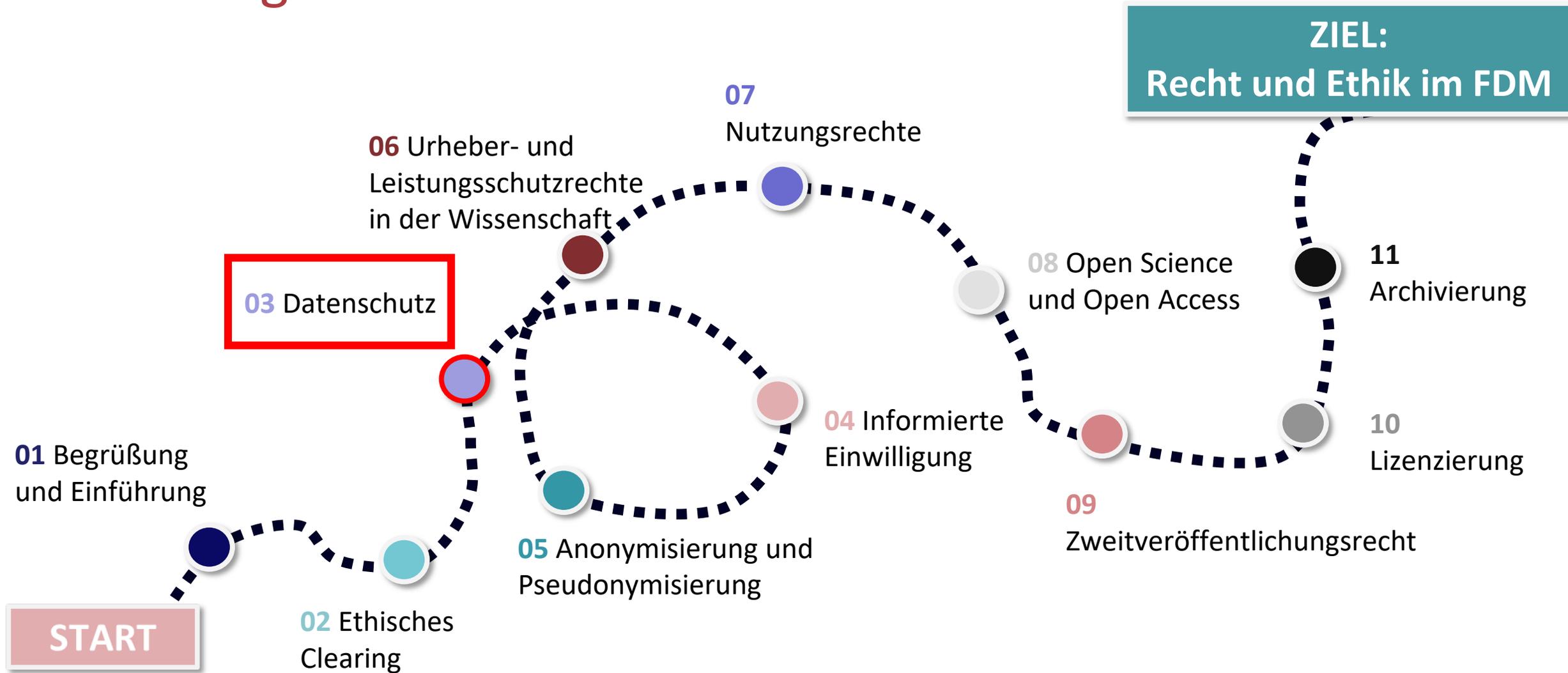


- Wahl des Designs
 - Messungen
 - Befragungen
 - Quellenarbeit



- Messinstrument
 - Ist das Instrument zielgruppenspezifisch?
 - Wird die Freiheit der Teilnehmenden gewahrt?
 - Ist mein Fragebogen getestet (Pretest)?
 - Ist meine Laborversuchsanordnung ungefährlich?
 - ...

Unser Weg heute



03. Datenschutz

Grundlage des Datenschutzes

- **Grundgesetz (1948)**
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs. 1 umfaßt.“ (BVerfG., 1983)
- EU Norm GDPR (2016) (engl.) <https://gdpr.eu/>
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (seit 2018 verbindlich)
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/europaeische-datenschutzgrundverordnung.html>
- Text unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Umgang mit personenbezogenen Daten in der Forschung

Teilnehmende
informieren &
Einwilligung einholen

Pseudonymisierung
oder Anonymisierung
der Daten

Zugang u. Zugriff beschränken

Quelle: Eisentraut, Marcus; Hutflesz, Timo (2021): Datenschutz in der Bildungsforschung. Online-Seminar Verbund FDB am 13.12.2021.
https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/Webinar_Datenschutz_in_der_BiFo_20211213.pdf

Personenbezogene Daten - DSGVO

- **Personenbezogene Daten (Art. 4 Abs. 1)** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z. B.
 - **Direkte Identifikatoren:** z. B. Name, Adresse, Stimme, Bild, ...
 - **Indirekte Identifikatoren:** z. B. Ort, Geschlecht, Ausbildung, Schulart, Kennnummer (z. B. Matrikelnummer), IP-Adresse, Geburtsdatum/Jahrgang, ...
- **Sensible personenbezogene Daten (Art. 9 Abs. 1):** z. B.
 - rassistische und ethnische Herkunft,
 - politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen,
 - Gewerkschaftszugehörigkeit,
 - genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten,
 - Daten zu Sexualleben & sexueller Orientierung

Erhebung von Personenbezogenen Daten

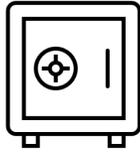
- **Erhebung nur mit Einwilligung der natürlichen Person**

(Art. 6 Abs. 1; Art. 9 Abs. 2 a; es gibt Ausnahmen, s. Art. 9 Abs. 2bff. und weitere Art.)

- **Erhebungszwecke müssen der Datenschutzerklärung zu entnehmen sein!**

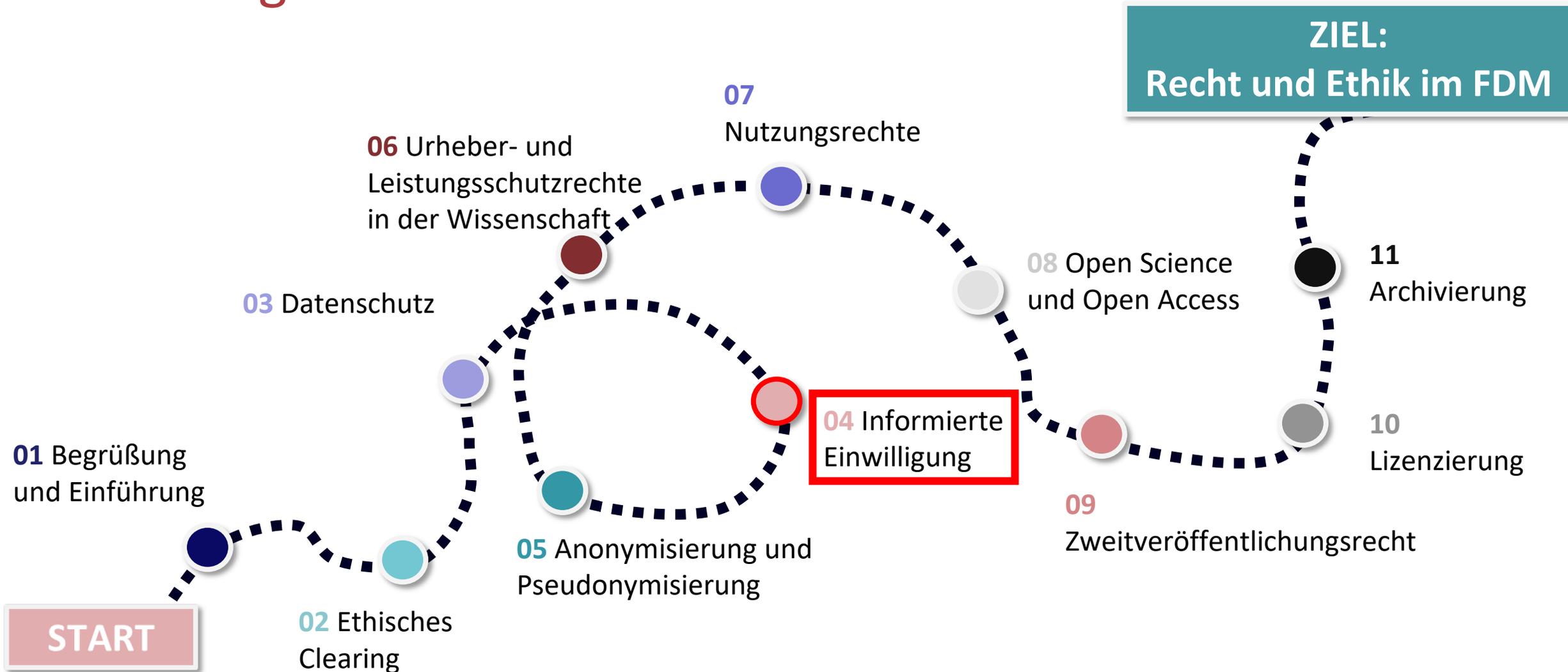
- **Ansonsten ist die Erhebung rechtswidrig!**

Zugang- und Zugriffsbeschränkung



- Pseudonymisierung / Anonymisierung
- Passwortschutz
- Verschlüsselung von Dateien
- Sichere Aufbewahrung
- Zugang nur für definierten Personenkreis
- Datenschutzsichere Vernichtung nicht mehr benötigter Daten

Unser Weg heute



04. Informierte Einwilligung

Informierte Einwilligung

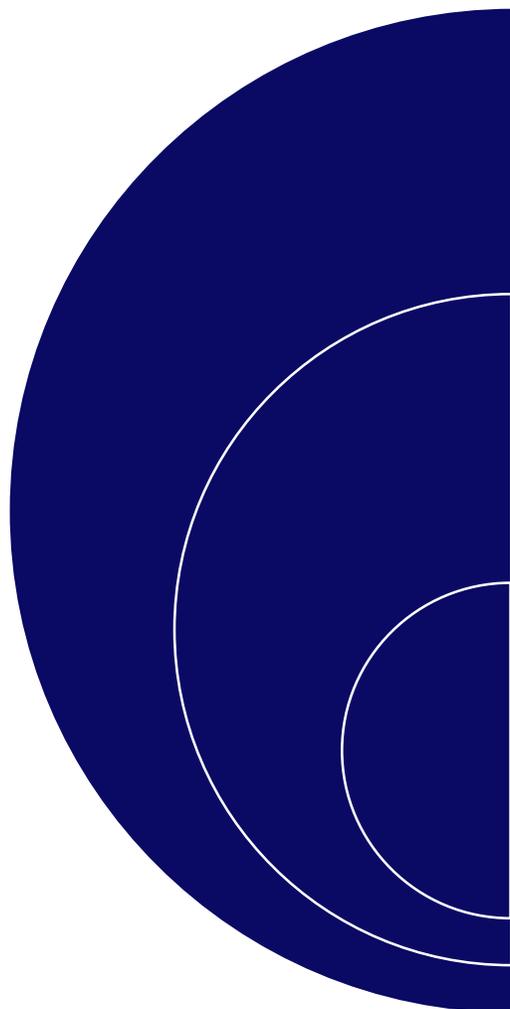
1.
Umfassende
Information

2.
Ausdrückliche
Einwilligung

3. Daten
erheben

**Keine
Einwilligung:
Erhebung &
Nutzung
rechtswidrig!**

Informierte Einwilligung – 1. Inhalt des Forschungsvorhabens



Was / Warum	<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung des Forschungsvorhabens• Zweck & Ziel der Forschung
Wer / Wo	<ul style="list-style-type: none">• Forschungsteilnehmende• Setting
Von wem	<ul style="list-style-type: none">• Kontaktdaten der Forschenden

Informierte Einwilligung – 2. Rechtliche Grundlagen n. DSGVO



Erhebung (sensibler) personenbezogene Daten

Achtung: Personenbezogene Daten sind mehr als Namen
Rückverfolgbarkeit



Verwendungszweck, Verarbeitung, Aufbewahrung, Zugriff

Pseudonymisierung / Anonymisierung
Zugriffssicherheit / Archivierungsform (z.B. Datenbank) / Zeit



Veröffentlichung: Forschungsergebnisse & Daten

Autorenschaft
Öffentlich zugängliche Publikation / Interne Nutzung



Privilegierung von Datenverarbeitung zu Forschungszwecken (Broad Consent)

Sekundäranalyse muss grundsätzlich benannt sein, **nicht detailliert**, was genau später getan wird.
Zustimmung erforderlich, ansonsten rechtswidrig!



Rechtshinweis für Teilnehmende

Wo kann ich nachfragen?
Wo kann ich mich beschweren?

Informierte Einwilligung – 3. Erklärung



- **Freiwilligkeit und Widerrufsrecht**
 - Bis wann kann das Widerrufsrecht geltend gemacht werden => Anonymisierung



- **Bestätigung der informierten Zustimmung (Informed Consent)**
- **Möglichst Schriftform:**
 - Formular mit Unterschriftenfeld und Datum



- **Digital z.B. Online-Befragung:**
 - Vorgeschaltete Einwilligungserklärung
 - Befragung erst nach Zustimmung zur Datenerhebung öffnen

Abschließend ein Beispiel: Informierte Zustimmung und Einwilligungsfähigkeit bei Kindern

	Unter 14-Jährige	14 bis 17-Jährige	18-Jährige
Einwilligung der Kinder/Jugendlichen	informelle Zustimmung der Kinder sollte vorliegen	falls Einwilligungsfähigkeit vorliegt: Einwilligung falls Einwilligungsfähigkeit nicht vorliegt: Zustimmung zur Teilnahme	Einwilligung
Einwilligung der Eltern	Erforderlich, alleine ausreichend	Bis 16 Jahren erforderlich, immer bei Einwilligungsunfähigkeit	nicht erforderlich
Hinweise	Ethikantrag ist bei vielen Fragestellungen nötig, da Kinder eine vulnerable Gruppe sind, die besonderen Schutz genießt. Relevant sind BGB, Schulgesetze, Schulaufsichtsbehörden, Heilberufsgesetze, u.v.m.		

Quelle: vgl.: <https://www.forschungsdaten-bildung.de/einwilligung>, zuletzt geprüft am 21.11.2023.

Internetseiten & Tools zur Unterstützung

Eine Auswahl

RatSWD - Ethik & Datenschutz

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten bietet umfangliche Informationen

- Checklisten <https://www.konsortswd.de/themen/best-practice-forschungsethik/datenschutz-forschungsethik/>
- Best-Practice-Forschungsethik <https://www.konsortswd.de/themen/best-practice-forschungsethik/>
- Übersicht Ethikkommissionen <https://www.konsortswd.de/themen/forschungsethik/ethikkommissionen/>
- Datenschutz <https://www.konsortswd.de/themen/datenschutz/>
- Informierte Einwilligung <https://www.konsortswd.de/themen/best-practice-forschungsethik/einwilligungsunterlagen/>
- Umfangliche Literatur

Ethics and Data Protection Decision Tree

Interaktives Tool der EU

- Unterstützt bei der Identifikation potentieller ethischer Risiken
- Ermöglicht den sicheren Umgang mit den Vorgaben des Datenschutzes
- Schützt fundamentale Menschenrechte und Freiheiten der Teilnehmenden
- Fördert das ethische Clearing des Designs
- <https://ec.europa.eu/assets/rtd/ethics-data-protection-decision-tree/index.html>

Interactive Virtual Assistant - iVA

Der interactive Virtual Assistant (iVA) wurde im Rahmen des Projekts BERD@BW entwickelt (gefördert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg 2019 – 2022).

Es hält mannigfaltige Hinweise rund um FDM bereit:

iVA 1: Prüfung ob Datenschutzgesetze relevant sind

iVA 2: Prüfen ob eine Informierte Einwilligung von den Probanden benötigt wird

iVA 3: Prüfen ob das öffentliche Interesse oder das Interesse der betroffenen Person überwiegt

U.a. kann man prüfen, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften bei Forschungsvorhaben zu beachten sind. Anhand von speziell ausgewählten Fragen werden die Nutzer durch die für sie relevanten Regelungen der Datenschutzgesetze (DSGVO, BDSG, LDSG) geführt.

<https://www.berd-nfdi.de/servicetools/legal-questions-in-data-science/>

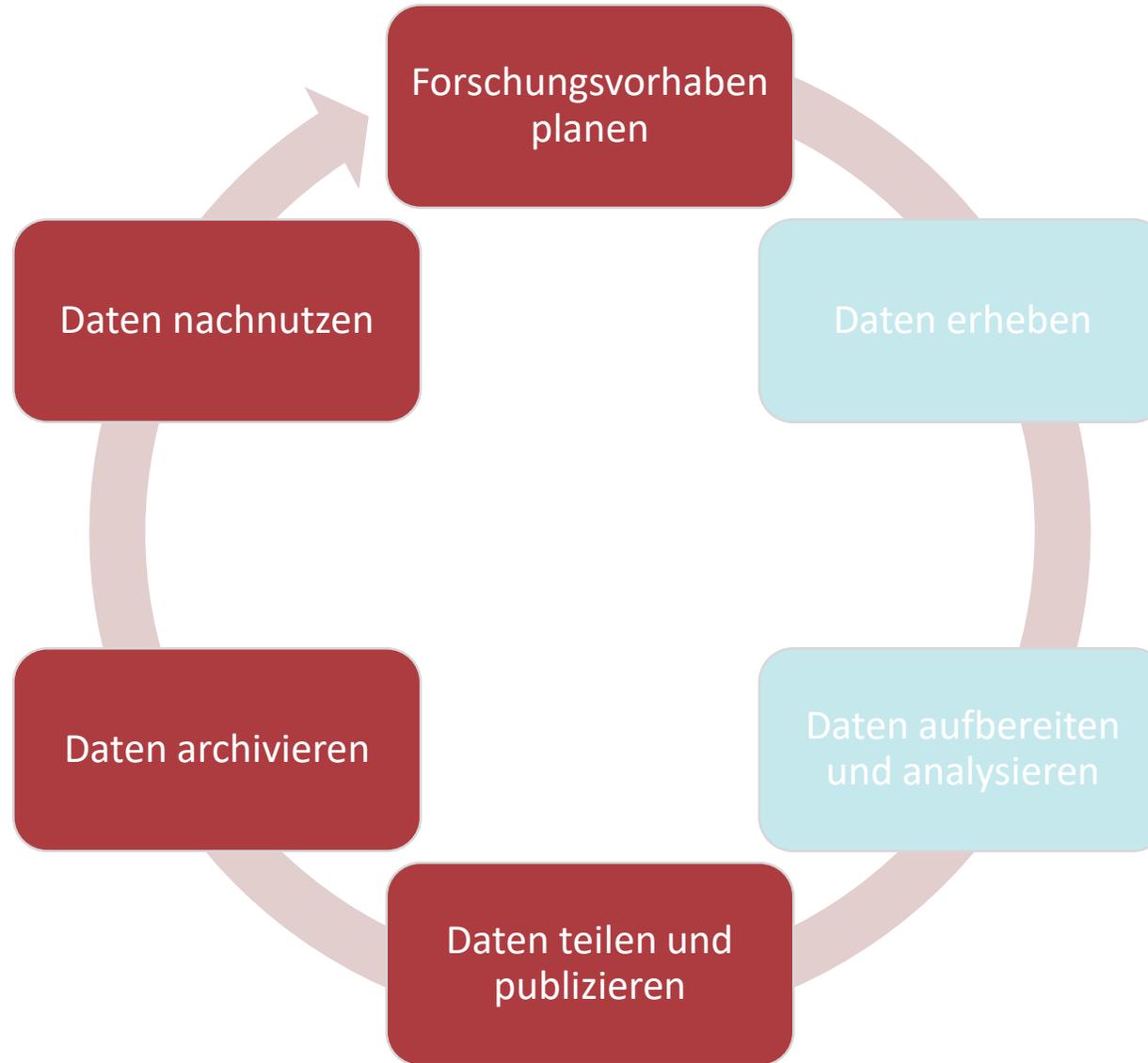
Anwendungsbereich DSGVO (in deutsch)

https://wiki.bib.uni-mannheim.de/xerte/play.php?template_id=224#page1

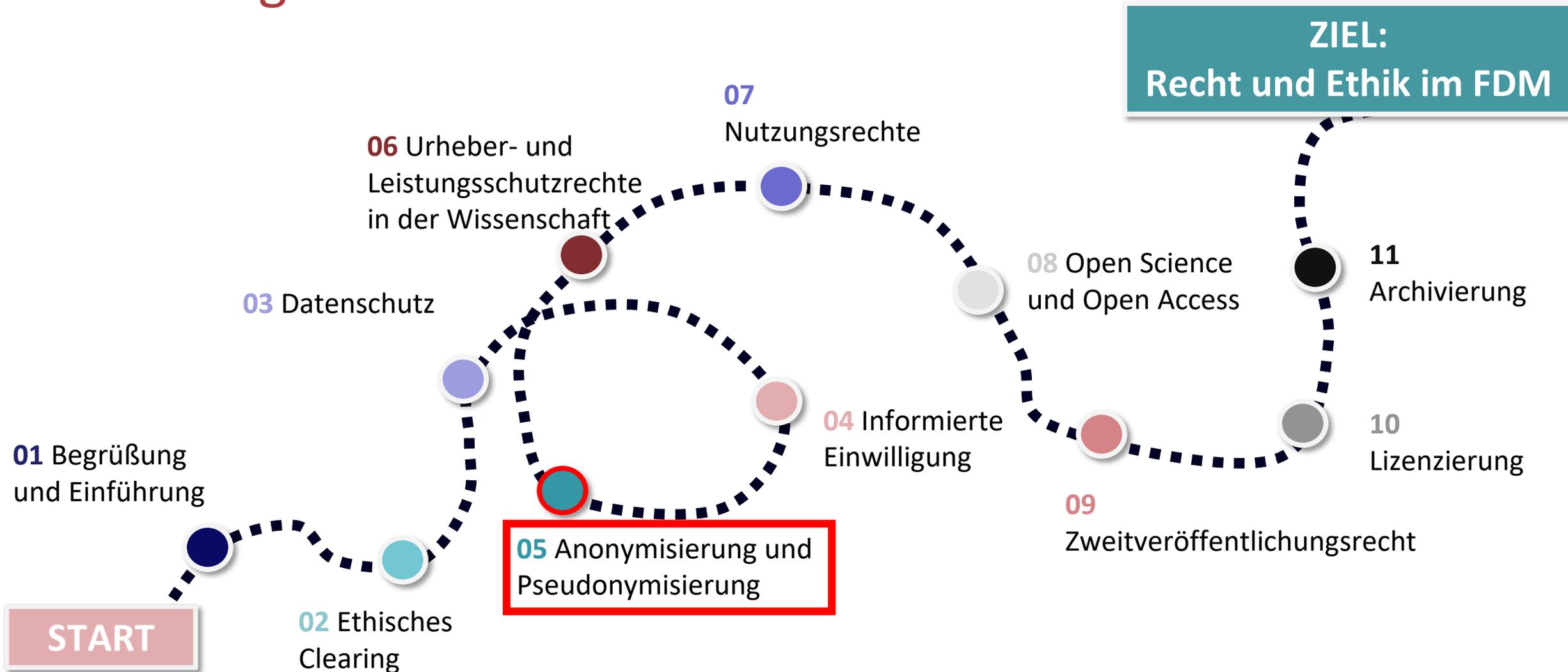
DARIAH ELDAH Consent Form Wizard

Ziel des Consent Form Wizard ist es, Geisteswissenschaftler*innen auf dem Gebiet der Europäischen Union dabei zu unterstützen, eine **gültige Einwilligung** zur Datenverarbeitung im Rahmen ihrer spezifischen beruflichen Tätigkeit einzuholen.

<https://consent.dariah.eu/>



Unser Weg heute



05. Anonymisierung und Pseudonymisierung

Welche Informationen könnten problematisch werden?



Geburtsdatum: __/__/____



Geschlecht: _Mann _Frau _Divers _Keine Angabe



Familienstand: _Verheiratet _Eingetragene Lebenspartnerschaft _Geschieden/eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben _Verwitwet/Eingetragener Lebenspartner verstorben _Ledig _Weiß nicht _Keine Angabe



Staatsangehörigkeit: _Deutschland _anderes Land, und zwar:_____ _Weiß nicht _Keine Angabe

Anonymisierung und Pseudonymisierung

Anonymisierung und Pseudonymisierung sind Maßnahmen des Datenschutzes.

In der Regel gilt es persönliche Daten zu anonymisieren, sobald es der Forschungszweck erlaubt.



Quelle: Clipart Guru

Maske von „Anonymous“



Quelle: Dominic Lipinski/PA Wire/dpa

Portrait „Das Mädchen mit dem roten Ballon“ von Bansky



Balance schaffen zwischen Datenschutz und Ermöglichung von Nachnutzung

Pseudonymisierung und Anonymisierung



Quelle: Dominic Lipinski/PA Wire/dpa

Anonymisierung

„[...] das Verändern personenbezogener Daten derart, dass [diese] **nicht mehr** oder nur mit einem **unverhältnismäßig große[m] Aufwand** an Zeit, Kosten, Arbeitskraft **einer [...] Person zugeordnet** werden können“ (Art. 36.6 DSG NRW)

Pseudonymisierung

„die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass [diese] **ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer** spezifischen betroffenen **Person zugeordnet** werden können [...]“ (Art. 4.5 DSGVO).



Pseudonymisierte Daten unterliegen im Gegensatz zu anonymisierten Daten der DSGVO. (DSGVO Art. 6, 25 und 32, Erwägungsgrund 26)

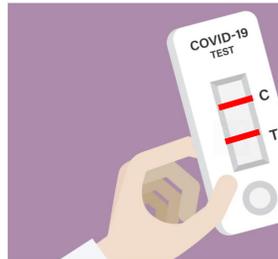
Beispiel

Personenbezogene Daten



(c) Bild von Pixabay

Klaus Dieter
Müller



(c) Bild von tommy auf iStock

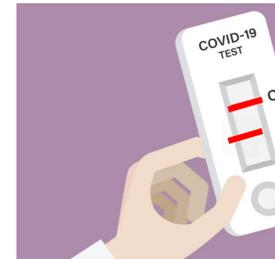
Positiver
Corona-Test

Pseudonymisierte Daten



(c) Bild von hvostik auf Pixabay

Patient mit Code
KW07-0271

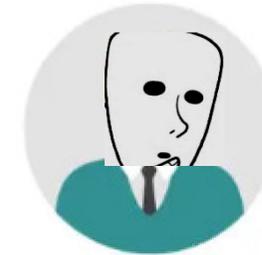


(c) Bild von tommy auf iStock

Positiver
Corona-Test

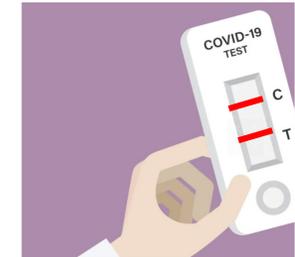
Nummer	Patient
KW07-0271	Klaus-Dieter Müller
.....

Anonymisierte Daten



(c) Bild von hvostik auf Pixabay

Ein Patient



(c) Bild von tommy auf iStock

Positiver
Corona-Test

Nummer	Patient
KW07-0271	Klaus-Dieter Müller
.....

Was muss man anonymisieren?

Direkte personenbezogene und personenbeziehbare Merkmale:

Personennamen, Ortsangaben, Straßennamen, Bundesländer, Institutionen und Organisationen (z. B. Firmen, Schulen, Institute)

Indirekte, aber spezifische personenbezogene/-beziehbare Merkmale:

Merkmale der Probanden wie auch solche von Dritten, in den Interviews erwähnten Personen

Sensible Informationen:

Informationen zur ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen oder philosophischen Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder zum Sexualleben

Anonymisierung von indirekten, aber personenbezogenen erhobenen Daten

Variabel	Information zur eindeutigen Identifizierung	Anonymisierungsmöglichkeit
Geburtsdatum	Genaueres Geburtsdatum kann Identifizierung vereinfachen	Aggregation auf das Geburtsjahr z.B. 1985 oder auf ein Jahrzehnt z.B. 1980-1990
Herkunftsland	Ein seltenes Einwanderungsland kann ein Alleinstellungsmerkmal bedeuten	Länder in Regionen gruppieren z.B. Skandinavien, Balkan, Nicht-EU-Mitglied etc. pp...
Einkommen	Genaueres Einkommen kann Identifizierung vereinfachen	Einkommensgruppen z.B. bis 1500€, 1500-2000€, mehr als 5000€
Beruf	Ein seltener Beruf kann ein Alleinstellungsmerkmal bedeuten	Berufsgruppen definieren, z.B. Handwerker*innen, Industriemitarbeiter*innen, leitende Angestellte
Familienstand	Eingetragene Lebenspartnerschaft identifiziert Homosexualität	Variablenausprägung mit „verheiratet“ zusammenlegen
Kinder im Haushalt	Hohe Kinderzahl kann ein Alleinstellungsmerkmal sein	Abschneidsgrenze definieren, z.B. 3 Kinder oder mehr

Anonymisierungsstrategien



(c) Bild von SplitShire auf Pixaby

**Direkte Identifikatoren getrennt von Surveydaten
aufbewahren oder löschen**

**Sensible Daten löschen oder gar nicht erst erheben
(Datenminimalismus)!**

Seltene Kombination von Merkmalen beachten

**Abschneidegrenzen definieren und Daten
aggregieren**



Alle Änderungen dokumentieren

Amnesia

Amnesia ist ein englischsprachiges Tool zur Anonymisierung von Daten, das über einen Hierarchieersteller und einen Editor verfügt, mit dem der Benutzer die Anonymisierung anpassen kann, um das richtige Gleichgewicht zwischen Datenschutz und Datennutzen zu finden.

<https://amnesia.openaire.eu/>



Anonymizer

Das Bayerische Archiv für Sprachsignale bietet eine Reihe von sprachverarbeitenden Webdiensten an. Diese können einzeln genutzt, oder zu sog. Pipelines verkettet werden. Der **Anonymizer-Dienst** ersetzt in einem zeitalignierten orthografischen Transkript die zu anonymisierenden Wörter durch einen Marker und überschreibt den dazugehörigen Ausschnitt der akustischen Aufnahme durch ein Rauschen. Damit ist ein automatisches Anonymisieren von Audio und Transkript möglich.

<https://clarin.phonetik.uni-muenchen.de/BASWebServices/interface/Anonymizer>

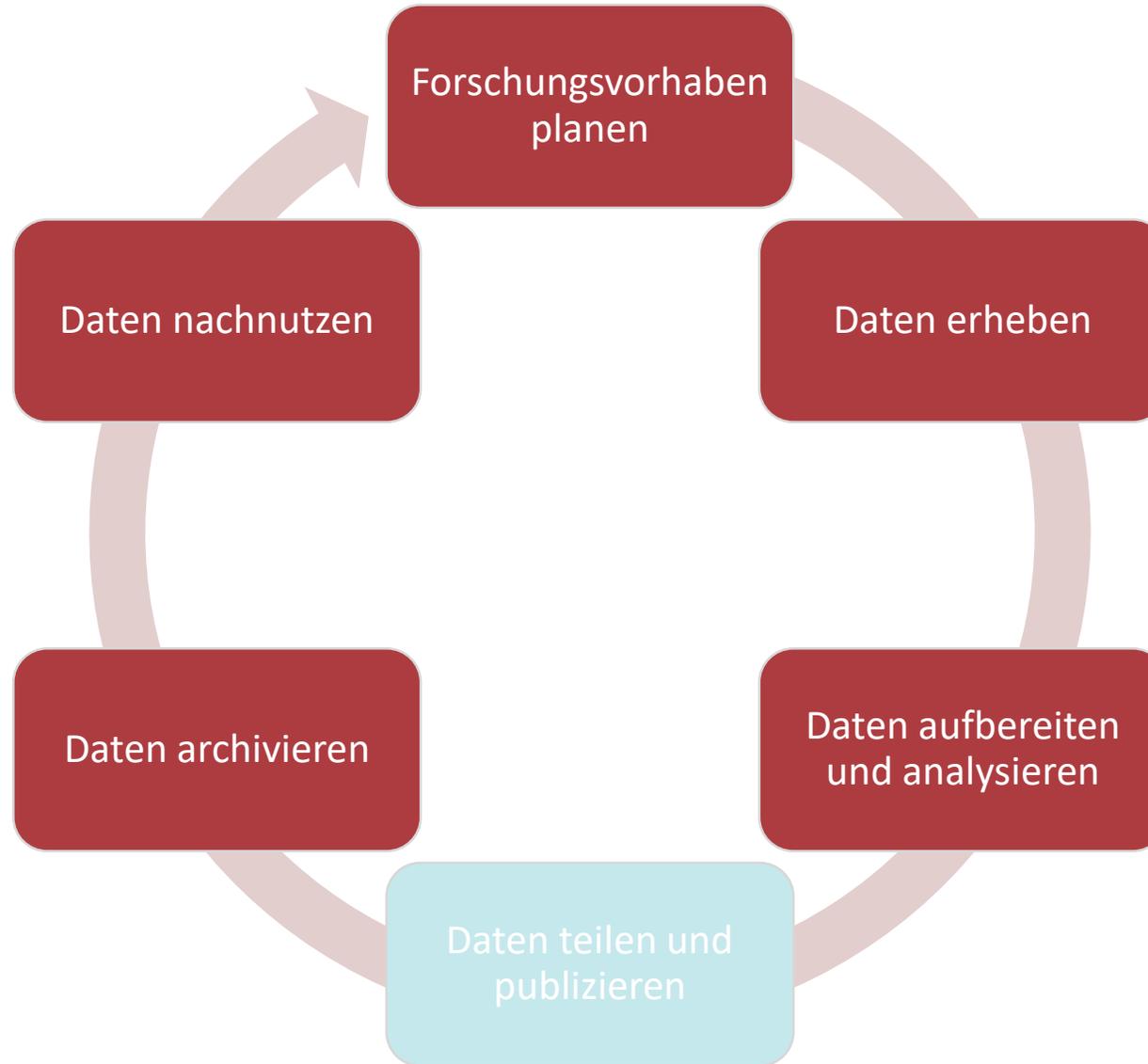


ARX

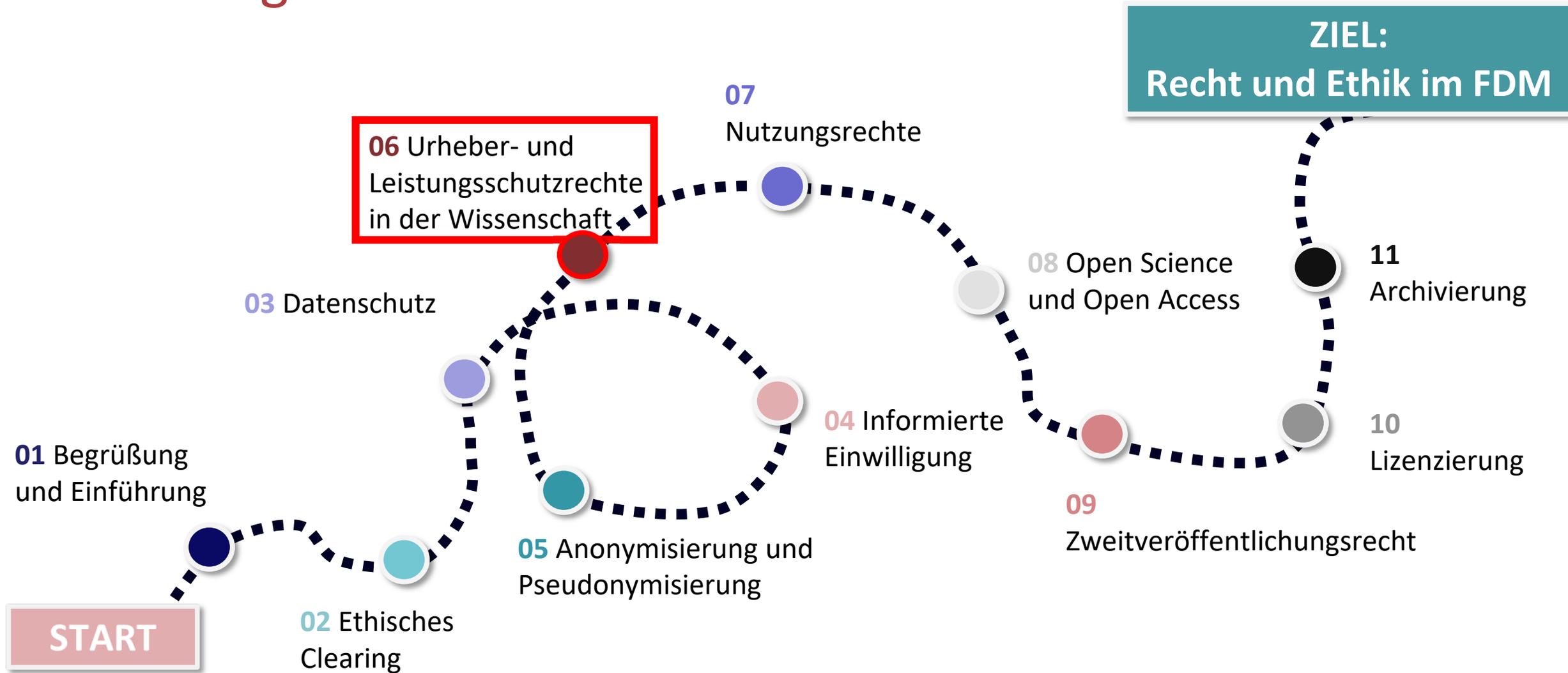
ARX ist eine umfassende **Open-Source-Software** zur **Anonymisierung sensibler personenbezogener Daten**.

<https://arx.deidentifizier.org/>





Unser Weg heute



06. Urheber- und Leistungsschutzrechte in der Wissenschaft

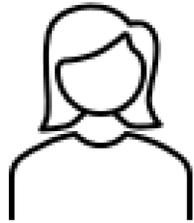
Urheberrecht und Werk

- **Rechtliche Grundlage:** Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)
- Schutz „von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ (§ 1 UrhG)
- **Werk:** „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 UrhG)

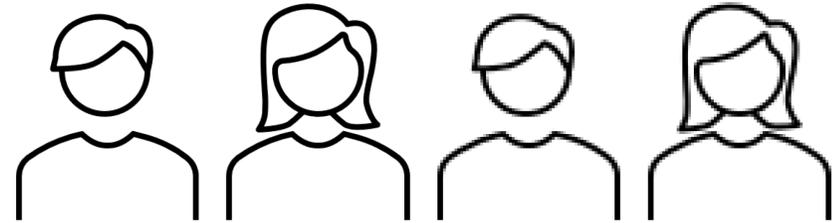
Das Urheberrecht ist in Deutschland **nicht übertragbar** (Ausnahme: Vererbung).

Es erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Urheber



Urheber: „Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG).



Miturheber: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“ (§ 8 UrhG)

Urheberrechte

- Urheber:in hat besondere Rechte am eigenen Werk (vgl. § § 11-27 UrhG)

Urheberpersönlichkeitsrechte
(§ § 12-14)

u.a. Anerkennung der Urheberschaft, Veröffentlichungsrecht

Verwertungsrechte
(§ § 15-24)

u.a. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht

Sonstige Rechte d. Urhebers
(§ § 25-27)

Anwendungsbereich des Urheberrechts

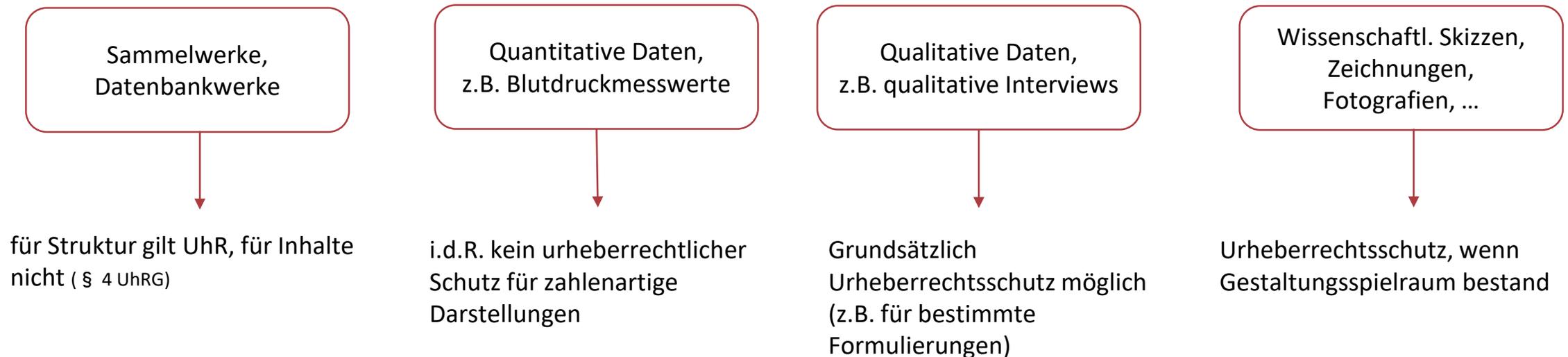
ⓘ Die Form des Werkes (die Darstellung und die Abhandlung) ist urheberrechtlich geschützt, sein Inhalt nicht.

- für persönliche, geistige Schöpfungen, mit einem Mindestmaß an Individualität
- nicht für bloße Fakten
- zur Verhinderung von Informationsmonopolen

Welche Arten von Forschungsdaten sind überhaupt urheberrechtlich geschützt?

Urheberrecht an Forschungsdaten

- Forschungsdaten können je nach Datentyp urheberrechtlich geschützt sein
- Voraussetzungen: Individualität, Gestaltungsspielraum bei der Schaffung des Werkes



Weiterführende Literatur: HeFDI - Hessische Forschungsdateninfrastrukturen. (2020). <https://doi.org/10.5281/zenodo.3957679>

63

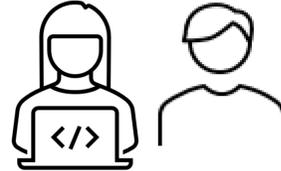
Verwertungsrechte am Werk - Sonderfall: Arbeitnehmerwerk

Verwertungsrechte an Arbeitnehmerwerken in der Wissenschaft



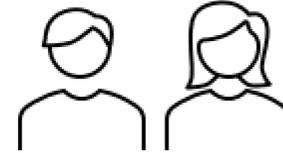
Professorinnen und Professoren

behalten
Verwertungsrechte;
begründet durch
Wissenschaftsfreiheit



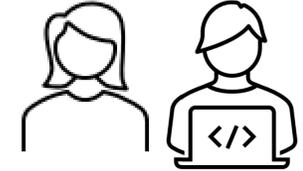
Wissenschaftliche Mitarbeitende

arbeitsvertragliche
Bestimmungen beachten



Wissenschaftliche Hilfskräfte

Annahme:
weisungsabhängiges
Arbeiten
Verwertungsrechte
am Werk
beim Arbeitgeber



Promovierende

Annahme:
weisungsunabhängiges
Arbeiten;
bei Promotion in
Drittmittelprojekten: ggf.
Vorgaben zu Verwertung
beachten

! Es gelten im Einzelfall die vertraglichen Bestimmungen (Arbeitsvertrag, Promotionsordnung, ...) **!**
Urheberpersönlichkeitsrechte, wie Namensnennung, sind gesondert zu betrachten.

Zur Namensnennung auch [DFG-Leitlinie 14 zur GWP](#) beachten

Leistungsschutzrechte

Verwandte Schutzrechte: Leistungsschutzrechte

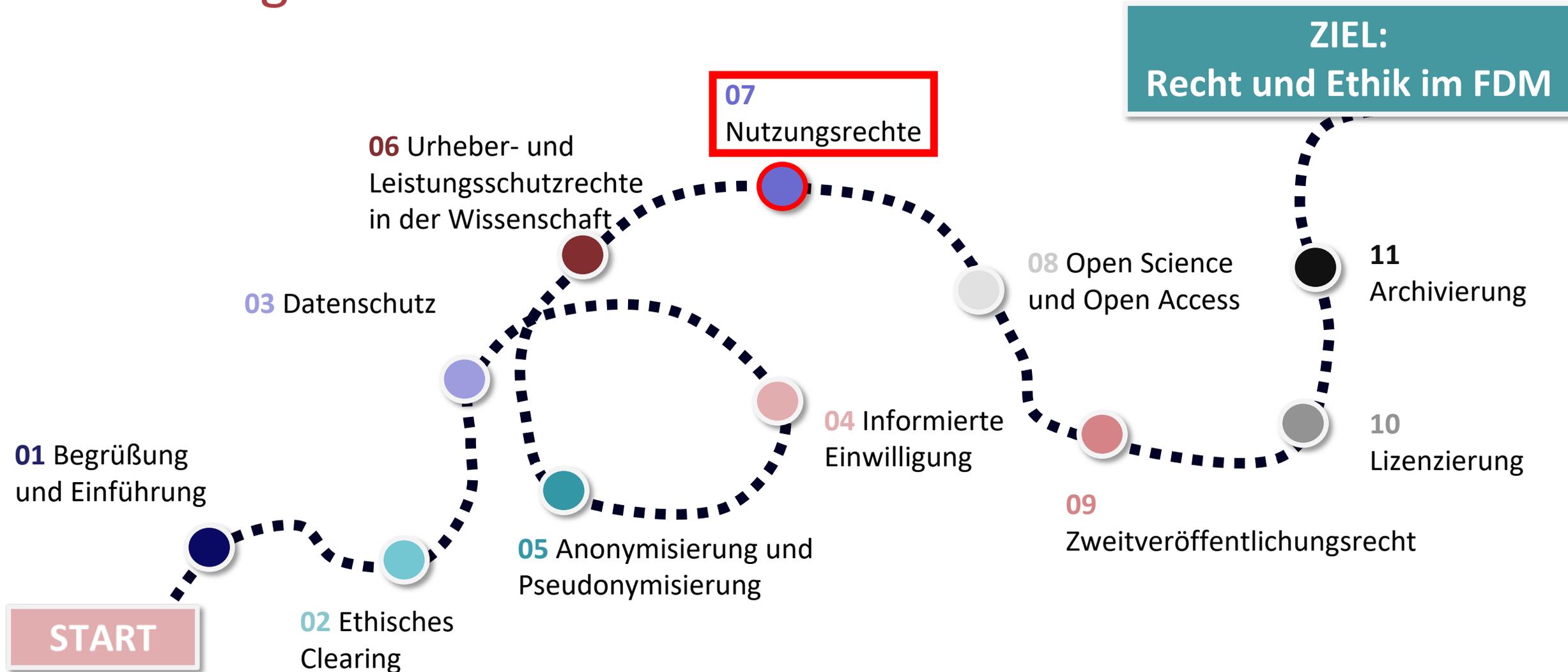
- Recht zum **Investitionsschutz** – wirtschaftlicher und organisatorischer Aufwand für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse wird belohnt
- vollständig **übertragbar**
- unterschiedlich lange **Schutzdauern**
- z.B. Datenbankherstellerrecht (§ 87a UrhG), Tonträgerherstellerrecht (§ 85 UrhG) oder Lichtbildrecht (§ 72 UrhG)

Datenbankherstellerrecht

- Entscheidung über Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung
- ausschließliches Recht des Datenbankherstellers
- Datenbankhersteller: „ ist derjenige, der die Investition ... vorgenommen hat.“ (UrhG § 87a)
- Schutzfrist: 15 Jahre

Datenbankherstellerrecht gilt für alle Datenbanken;
auch für jene die keine Datenbankwerke sind

Unser Weg heute



07.

Wie kann man eine Erlaubnis zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Daten erhalten bzw. erteilen?

Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke durch Dritte

Abschluss eines **Lizenzvertrages**

vertraglich festgelegte Übertragung von Nutzungsrechten vom Rechteinhaber an den Nutzenden

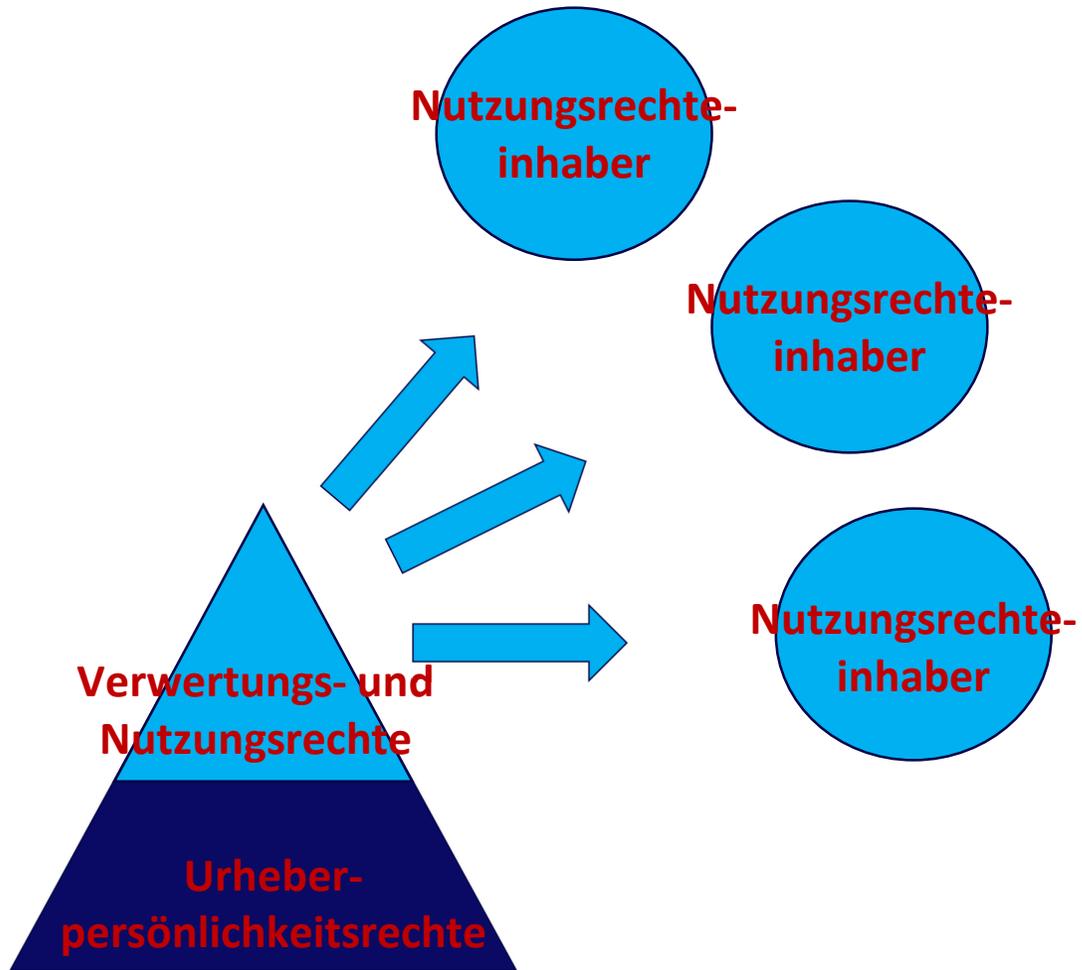
Gesetzliche Erlaubnisnormen

z.B. Privatkopie (§ 53 UrhG) , Zitatrecht (§ 51 UrhG)

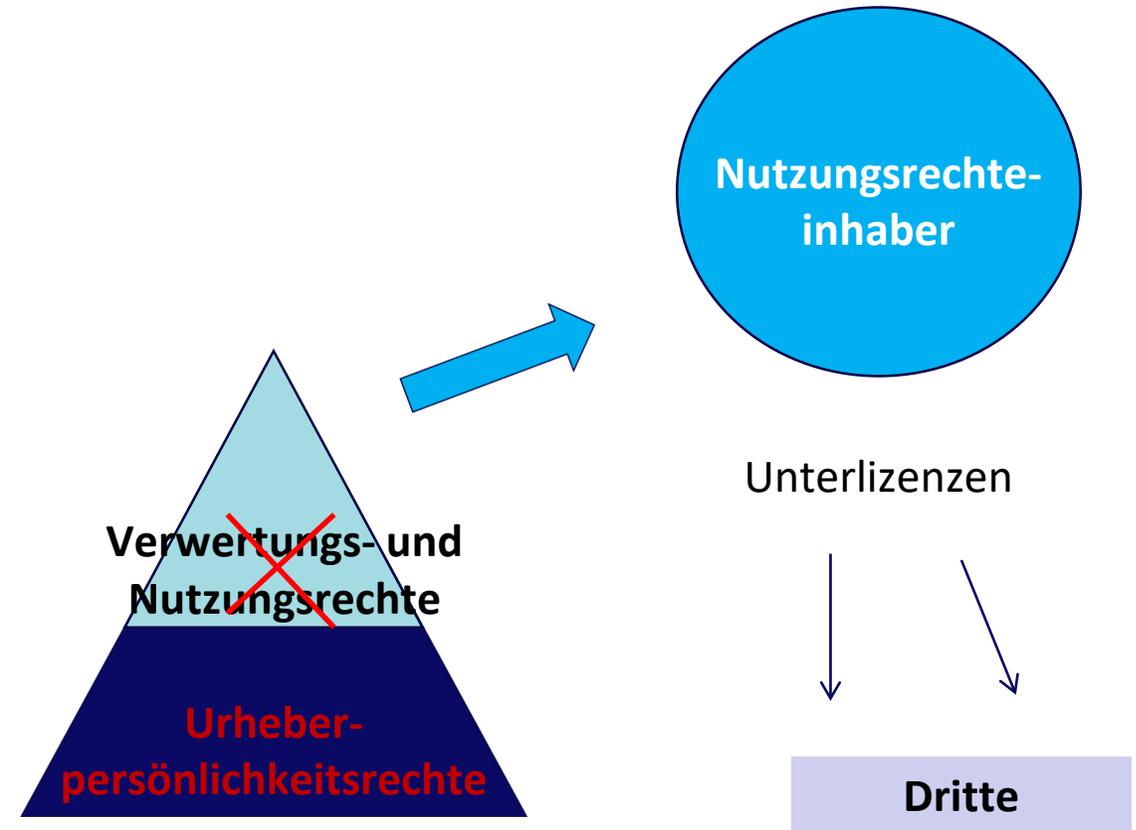
Vergabe einer **offenen Lizenz**

Nutzung des Werkes durch Dritte unter festgelegten Bedingungen
z.B. CC-, GPL-, DPPL-Lizenz
→ s. Kap. 10

Einfaches Nutzungsrecht



Ausschließliches Nutzungsrecht



Zitatrecht

Darf ich urheberrechtlich geschützte Werke in meiner Forschung verwenden
(auch ohne die Erlaubnis des Urhebers eingeholt zu haben)?

Ja, dank Zitatrecht!

- Voraussetzungen:
 - Geistige Auseinandersetzung mit dem Werk (Zitatzweck)
 - Erstellung eines selbstständigen Werkes
 - Quellenangabe
 - Zitatumfang (Großzitat, Kleinzitat)

Quelle: BMBF (2023)

Disclaimer

Welche Aspekte des Urheberrechts auf Ihre Forschungsdaten zutreffen (und welche nicht), kann in der FDM-Beratung nur annäherungsweise eingeschätzt werden.

Da bei einer **rechtssicheren Beurteilung** viele individuelle Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen, ist eine zusätzliche Beurteilung **durch eine juristisch ausgebildete Person** dringend zu empfehlen.

Darüber hinaus sind relevante Policies (Leitlinien zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis, Forschungsdaten-Policies der eigenen Hochschule, ...) **zu beachten**.

Unser Weg heute



08. Open Science und Open Access

Open Access als Teil der Open Science Bewegung



Quelle: verändert nach Brinken, H. (2021): 10 Gründe für Open Access. <https://doi.org/10.5281/zenodo.4643859>

Open Access



Open Access ist „der unbeschränkte und kostenlose Zugang zu wissenschaftlicher Information für alle Menschen an jedem Ort“. (<https://open-access.network/startseite>)



wissenschaftliche Literatur frei zugänglich und nachnutzbar machen



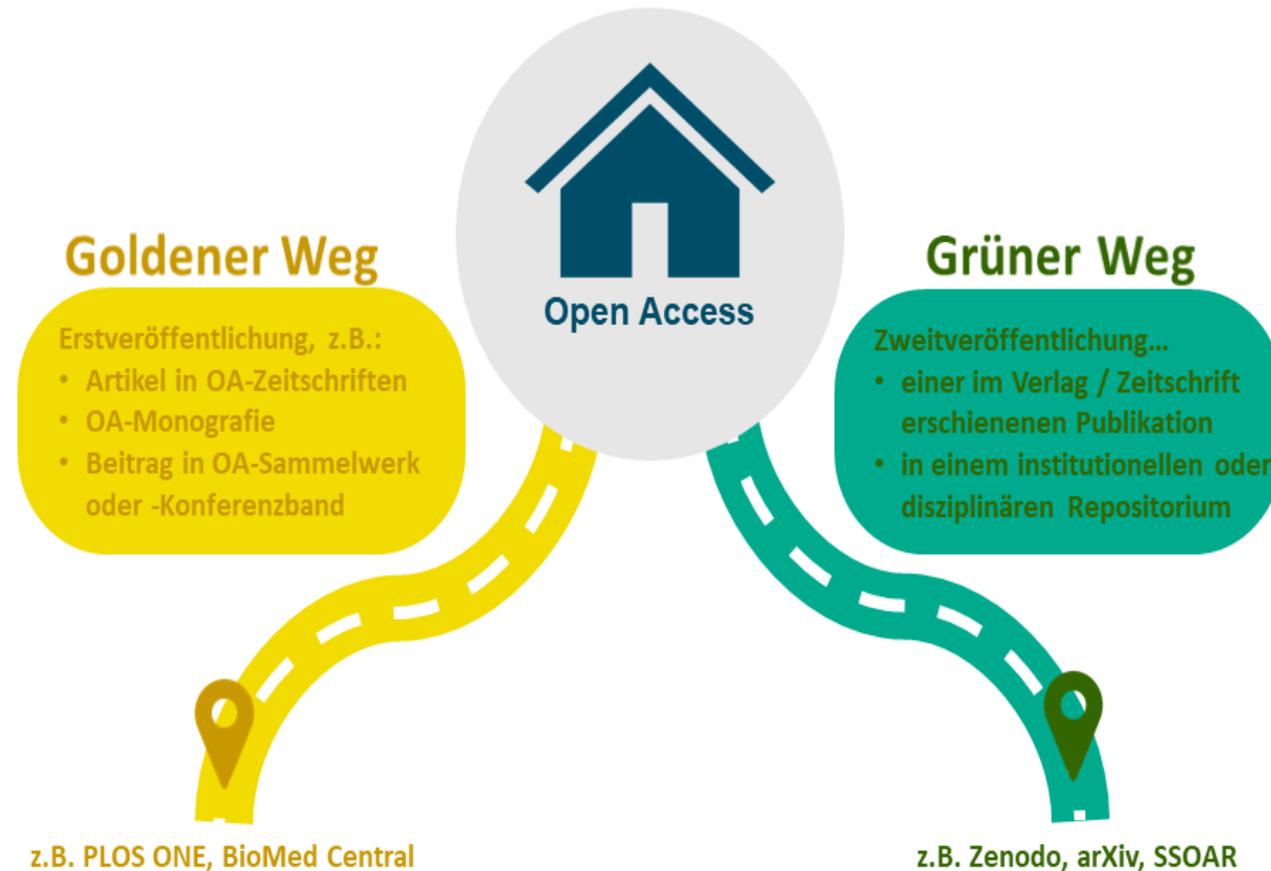
„As open as possible, as close as necessary“ (Bsp. Gesundheitsdaten, Geo-Politik)

„Ein unter Open-Access-Bedingungen publiziertes wissenschaftliches Dokument kann jede und jeder lesen, herunterladen, speichern, verlinken, drucken und damit entgeltfrei nutzen.“

(https://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/lis/open_access/was_ist_open_access/index.html)

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Wege des Open Access

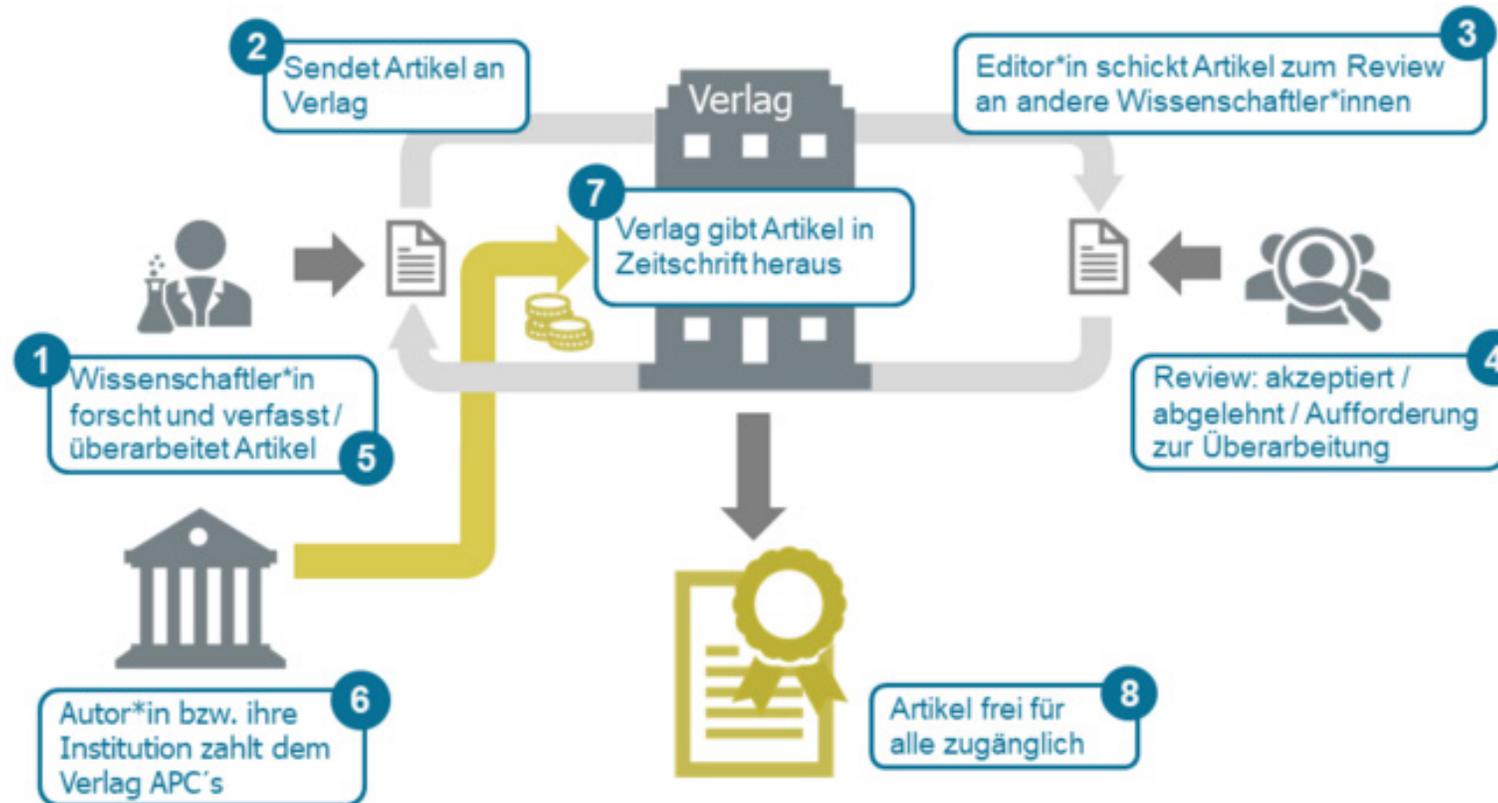


Quelle: Verändert nach Oberländer, Anja (2020). Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>



Goldener Weg

Wissenschaftliches Publizieren: Goldener Weg

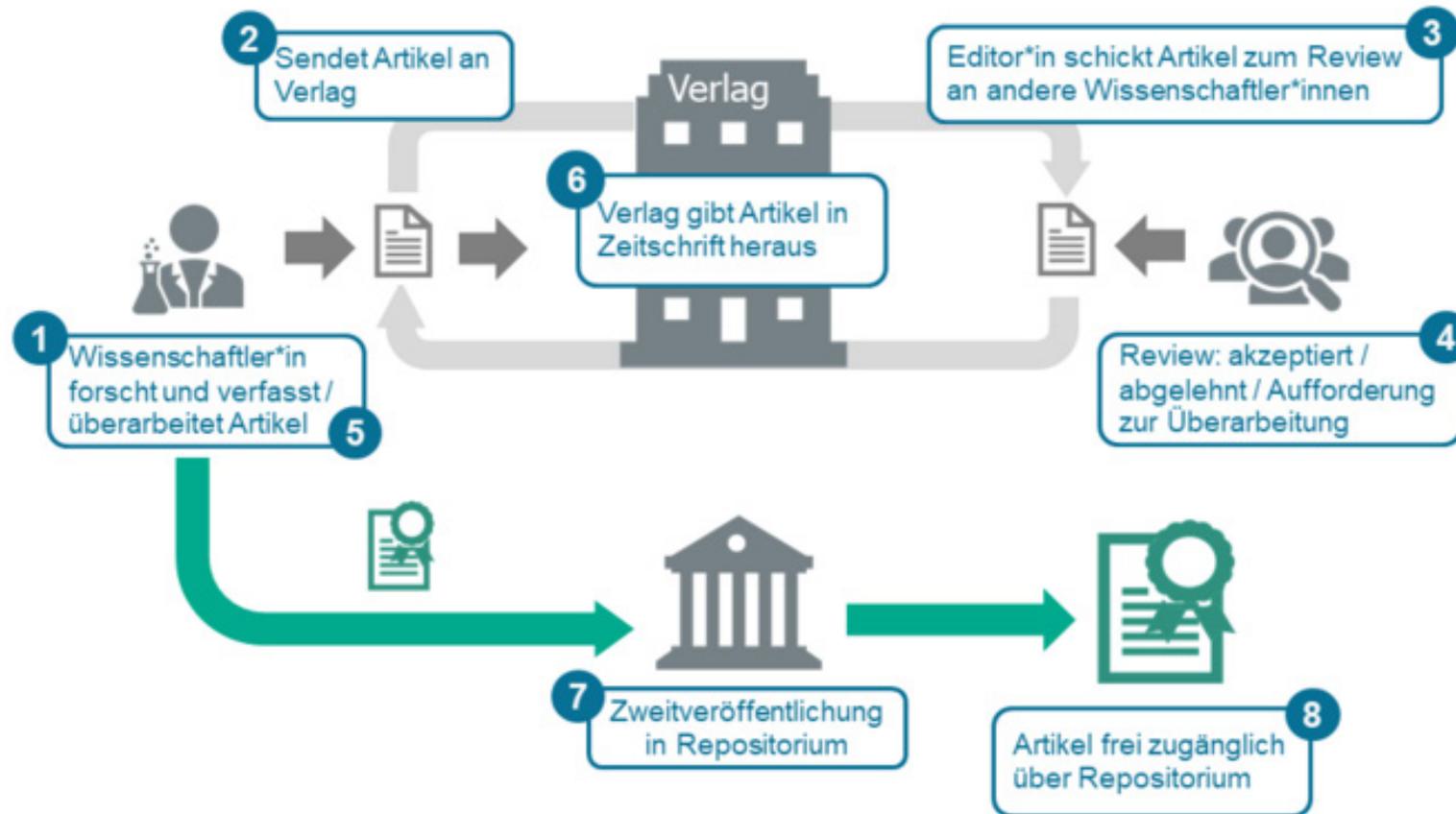


Quelle: Verändert nach Oberländer, Anja (2020). Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>



Grüner Weg

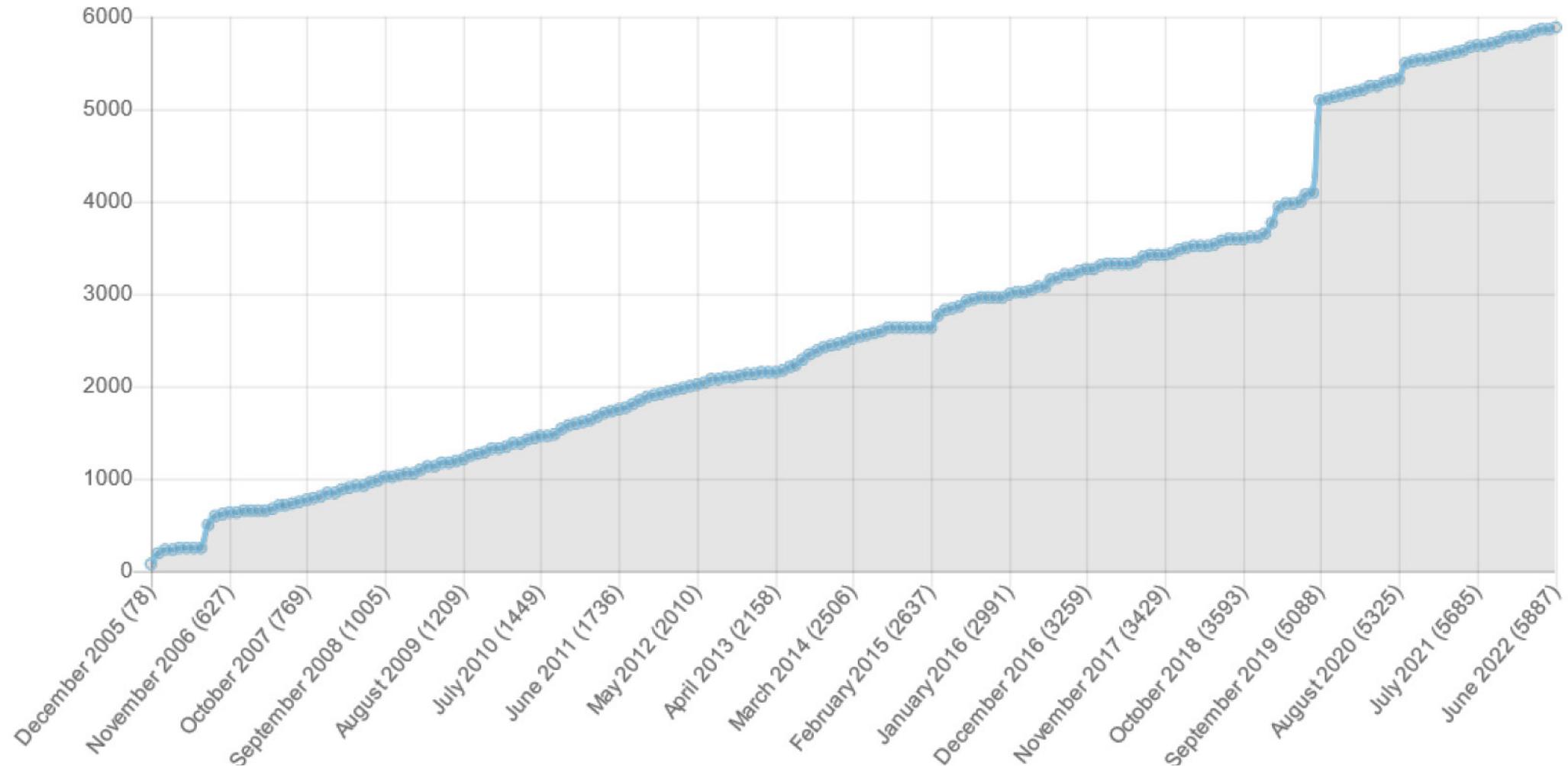
Wissenschaftliches Publizieren: Grüner Weg (Postprint)



Quelle: Verändert nach Oberländer, Anja (2020). Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>

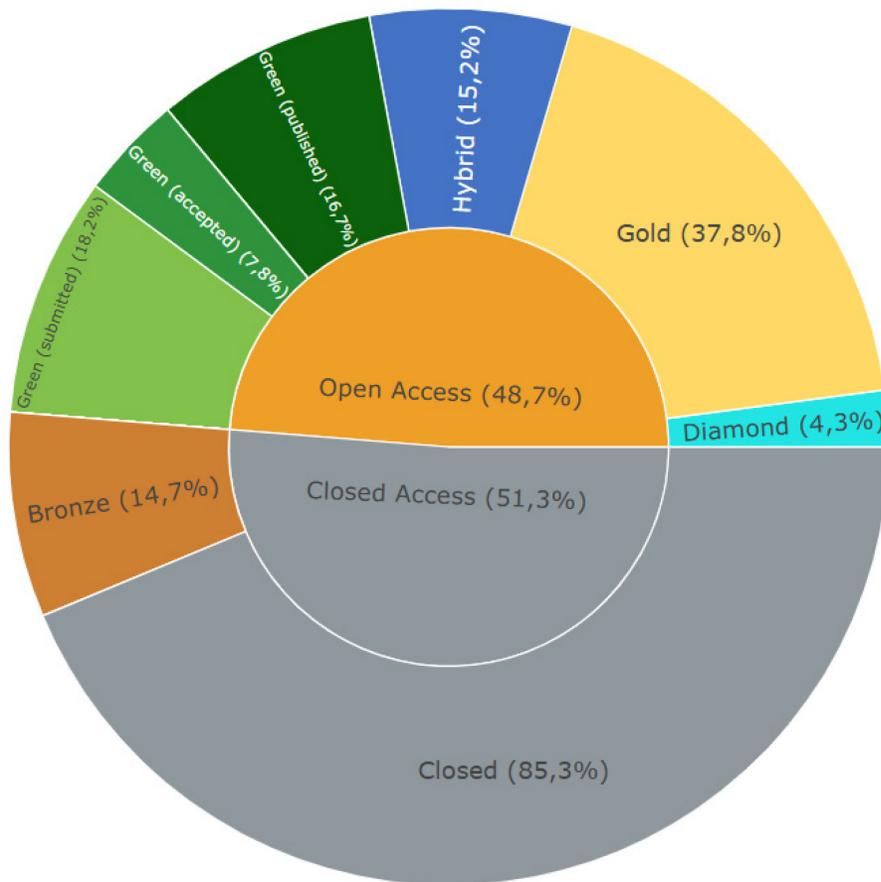


Anzahl an Open Access Repositorien

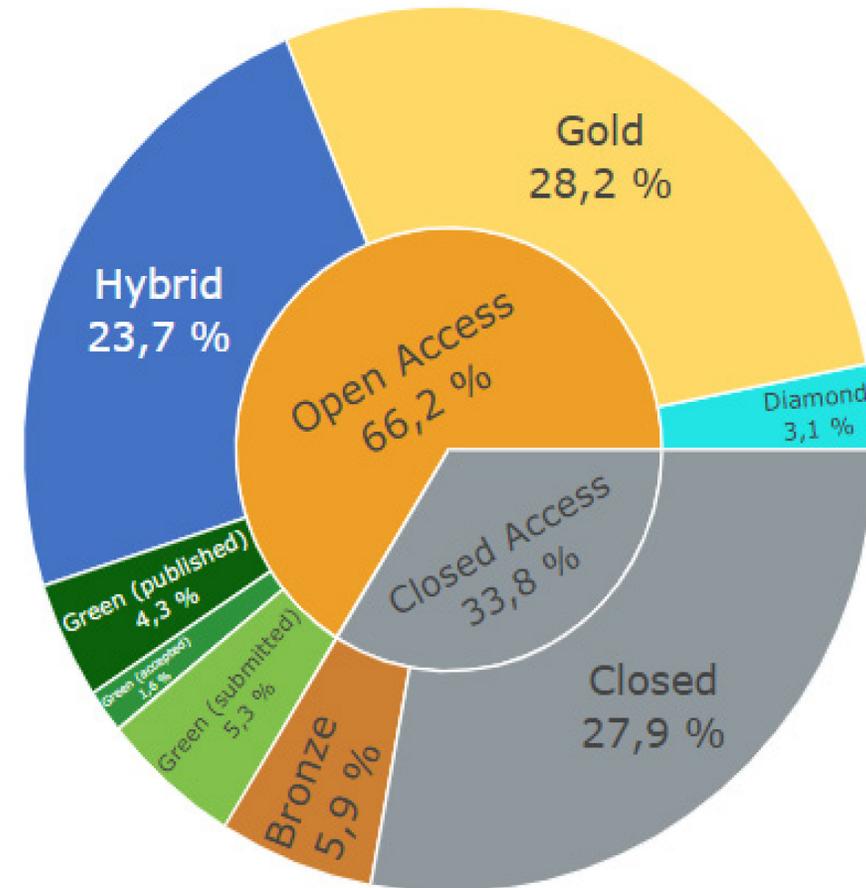


https://v2.sherpa.ac.uk/view/repository_visualisations/1.html

Verteilung der Zeitschriftenartikel in Deutschland



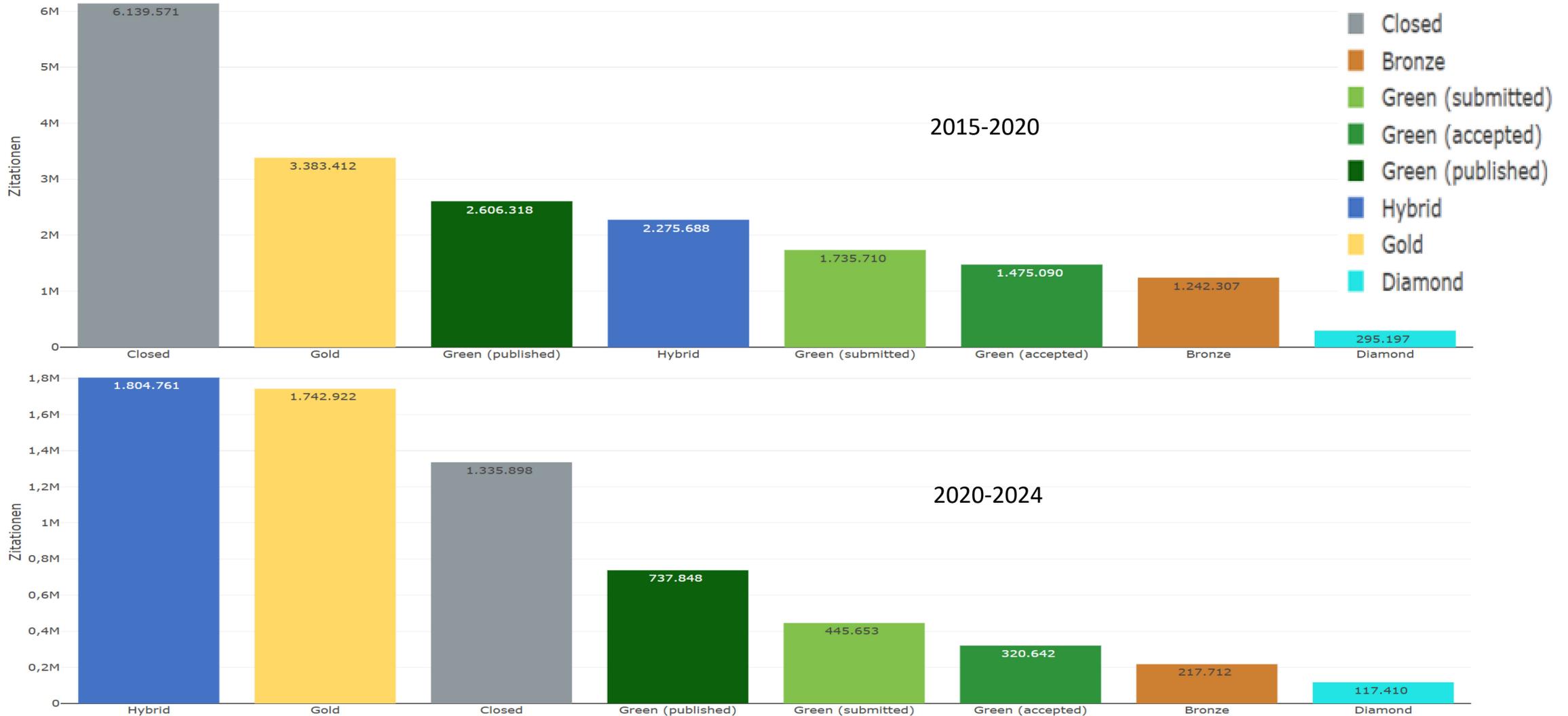
2015-2020



2020-2024

<https://open-access-monitor.de/>

Open Access - Zitationshäufigkeit



<https://open-access-monitor.de/>

Vision für Open Access

„Wenn Open Access als Goldstandard künftiger Publikationen Realität wird, dann entsteht das, was ich als das ‚Google der Wissenschaft‘ nennen möchte. Wissen und Erkenntnisse werden so leicht und umfanglich wie nie zu haben sein.“

MPG-Präsident Martin Stratmann auf der MPG-Hauptversammlung am 15.06.2016
(zitiert nach Beitrag in: [MaxPlanckForschung Nr. 2/16](#), S. 10 ff.)



Martin Stratmann

<https://www.mpg.de/468091/nachhaltige-materialien-stratmann>

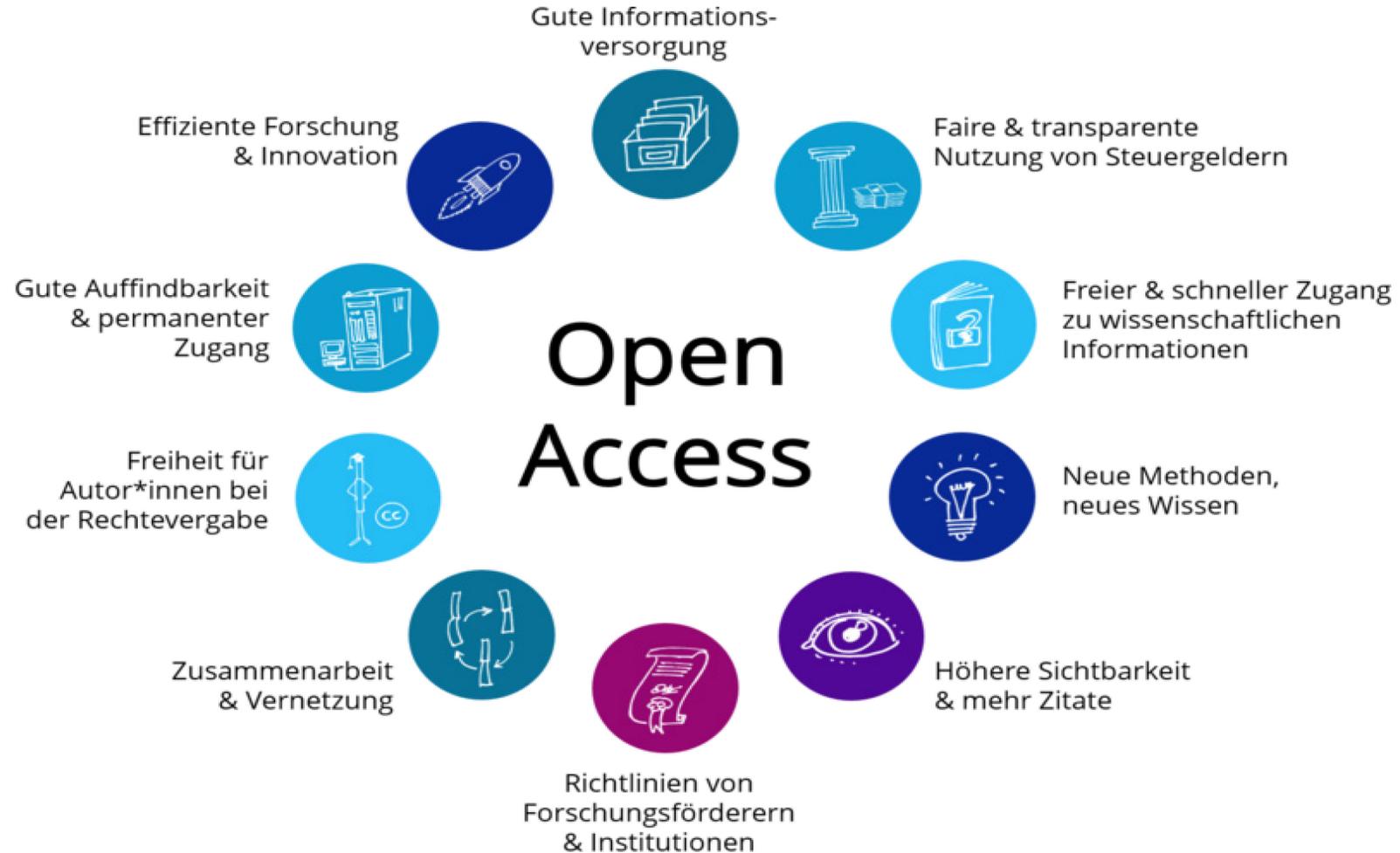


© Wikiidemy, Wikipedia



© MPG/ Amac Garbe

Vorteile von Open Access



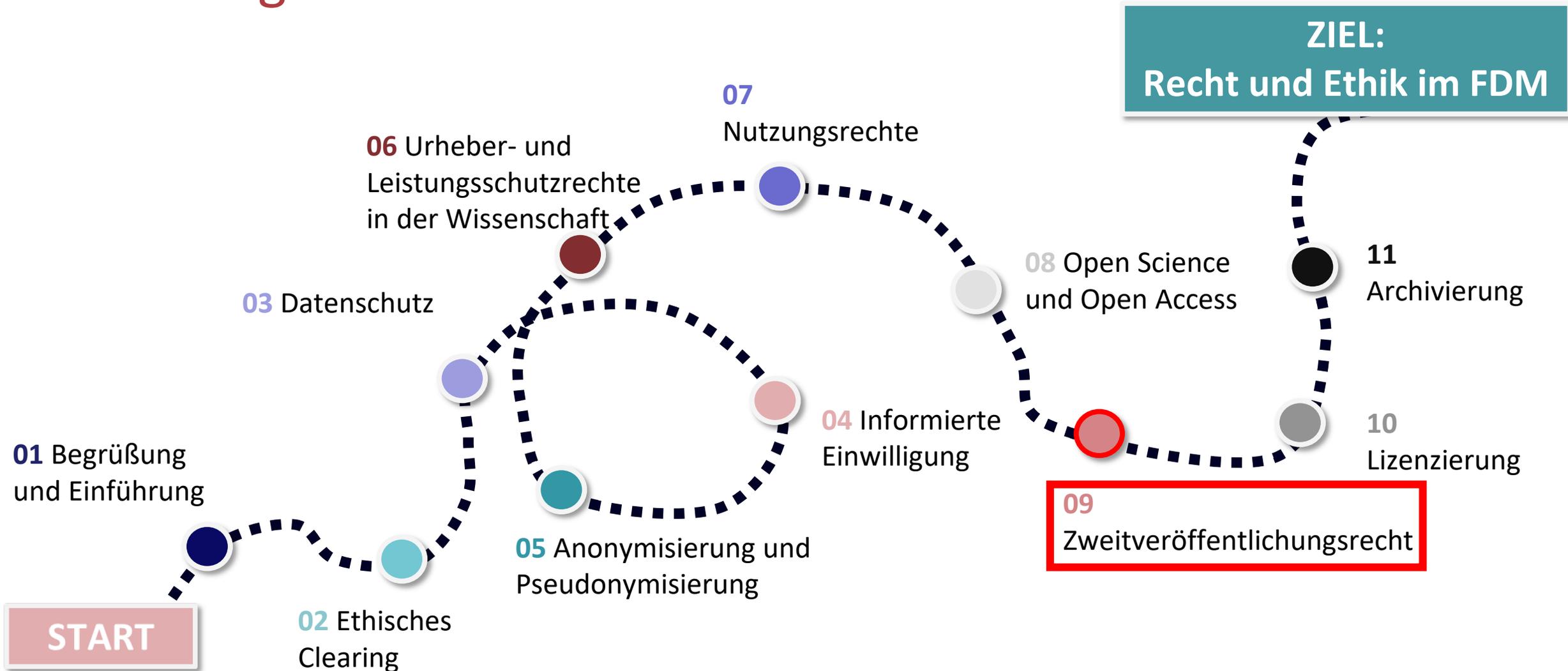
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Quelle: verändert nach Brinken, H. (2021): 10 Gründe für Open Access. <https://doi.org/10.5281/zenodo.4643859>

Vorgaben der Forschungsförderung für Open Access

	Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	Europa (Horizon Europe)	Volkswagenstiftung
OA-Publikation	Aufforderung, keine Pflicht	Aufforderung, keine Pflicht	Pflicht, sonst keine Förderung	Befürwortung und Unterstützung
OA-Förderung innerhalb von Förderlinien	Institutionen durch Publikationsfonds	Programme, die sich mit Etablierung und Ausbau von OA-Strukturen beschäftigen	Publikationen müssen direkt unter CC BY publiziert werden	Zweckgebundene Beantragung von Article- und Book Processing Charges
OA-Förderung außerhalb von Förderlinien	Pauschal 750 € pro Jahr in einzelnen Forschungsvorhaben	Bis zu 2000 € Vollfinanzierung	—	—
Sonstiges	Umwidmung von Sach- oder Personalmitteln möglich	Förderung von 20 Projekten für die Transformation zu Open Access	Goldener Weg: Publikation muss in einem reinen OA- Journal erfolgen	DOIs, Metadaten und möglichst offene Lizenzen

Unser Weg heute



09. Zweitveröffentlichungsrecht

Zweitveröffentlichungsrecht

Welcome to the new look Sherpa Services

Our new site consolidates Sherpa Services ([Romeo](#), [Juliet](#), [Fact](#)) in to one handy tool. With the addition of **Open Access Books**, **Open Access compliance** and **Transitional Agreement look-up** tools.

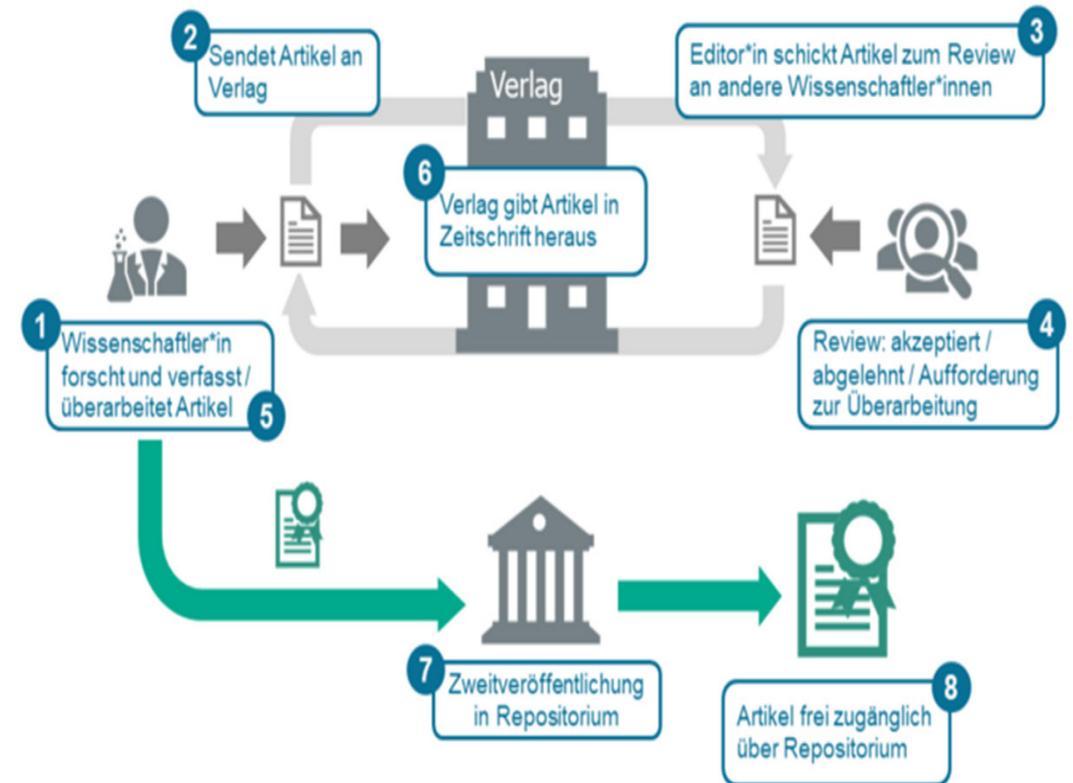
Search across Sherpa Services

Search for a journal, publisher or funder. For open access book policies, search for a publisher below.

Search all

<https://beta.sherpa.ac.uk/>

Wissenschaftliches Publizieren: Grüner Weg (Postprint)



Quelle: Verändert nach Oberländer, Anja (2020). Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>

Abdingbares „Zweitveröffentlichungsrecht“

§ 38 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 UrhG

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine **periodisch erscheinende Sammlung**, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk **nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen**, wenn **nichts anderes vereinbart** ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer **nicht periodisch erscheinenden Sammlung**, für dessen Überlassung dem Urheber **kein Anspruch auf Vergütung** zusteht.

- 📁 Auslegungsregel, wenn Vertrag keine eindeutige Regelung ergibt
- 📁 abdingbar -> „nichts anderes vereinbart“ -> schwer nachprüfbar!
- 📁 im Zweifel erwirbt Verleger/Herausgeber ausschließliches Recht für 12 Monate, danach einfaches Nutzungsrecht innerhalb der Sammlung
- 📁 keine Open-Access-Lizenz

Unabdingbares „Zweitveröffentlichungsrecht“

§ 38 Abs. 4 UrhG

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

(4) Der Urheber eines **wissenschaftlichen Beitrags**, der im Rahmen einer **mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit** entstanden und in einer **periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung** erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder **Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht** eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag **nach Ablauf von zwölf Monaten** seit der Erstveröffentlichung in der **akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen**, soweit dies **keinem gewerblichen Zweck dient**. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

📁 öffentliche Mittel: nur Drittmittelforschung und Forschung an Instituten der dt. Forschungsförderorganisationen wie MPG, HGF, Leibniz, etc.

📁 nicht aus regulärem Etat der öffentlich geförderten Hochschule finanzierte Forschung

📁 keine Open-Access-Lizenz

Zweitveröffentlichungsrecht



(c) Bild von jarmoluk auf Pixabay

Das Zweitveröffentlichungsrecht soll die informationelle Selbstbestimmung der Autor*innen fördern.



Das Zweitveröffentlichungsrecht kann auch als Mittel der indirekten oder direkten Begünstigung des Open-Access-Paradigmas gesehen werden.



(c) Bild von ComMkt auf Pixabay

Öffentlichkeit hat Interesse an einem freien Zugriff zu dem mit öffentlichen Mitteln in öffentlichen Umgebungen erstelltem Wissen.

Bundesministerium für Bildung und
Forschung (2023)

**Urheberrecht in
der Wissenschaft.
Ein Überblick für Forschung,
Lehre und Bibliotheken.**

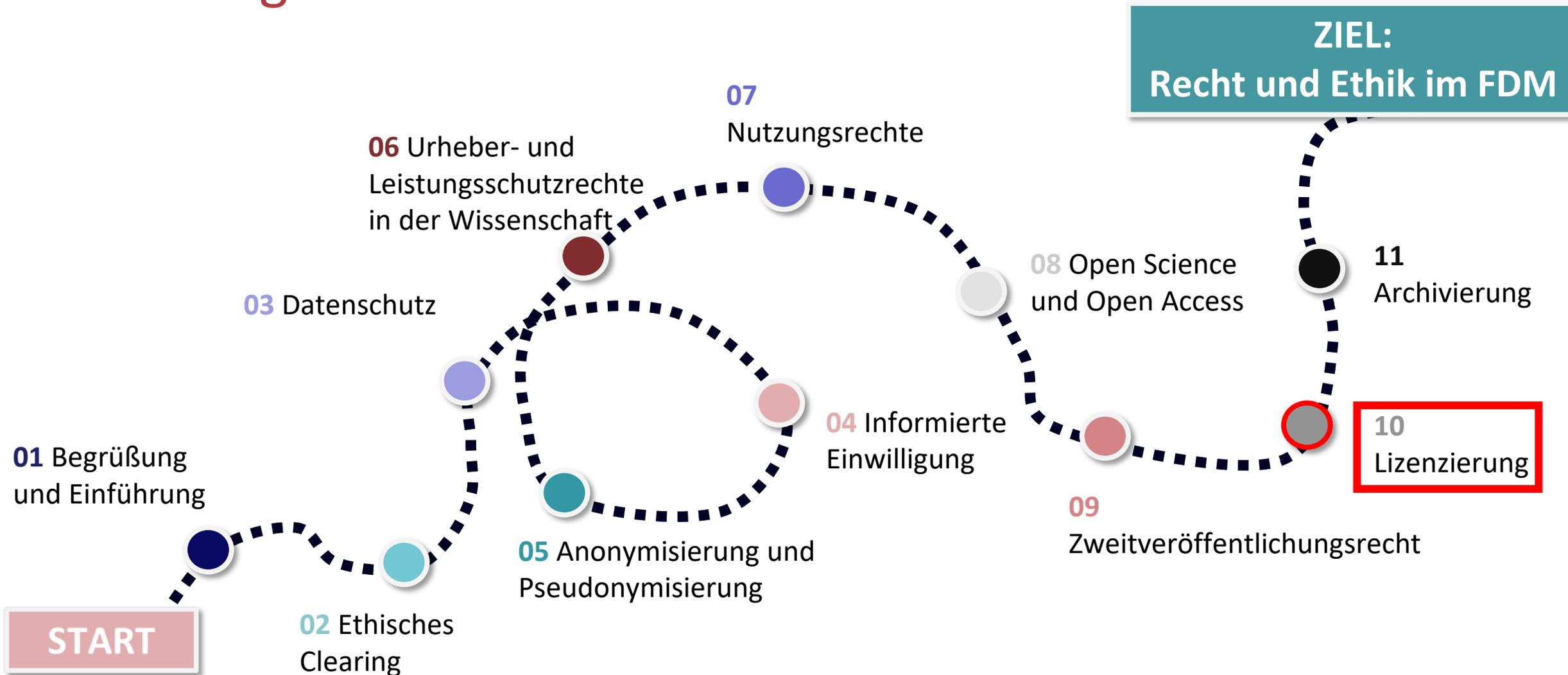
Link:

https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31518_Urheberrecht_in_der_Wissenschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=6



Quelle: BMBF (2023): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken.

Unser Weg heute



10. Open-Content-Lizenzen

Offene Lizenzen

- ... regeln die Nutzungsbedingungen für ein Werk
 - ... erlauben Dritten die Nutzung eines Werks unter festgelegten Bedingungen
- Urheber:in (bzw. Rechteinhaber:in) vergibt die passende Lizenz für das eigene Werk
- Vorsicht bei Anteilen aus fremden Werken im eigenen Werk

Bekannte Standardlizenzen:

- [Creative Commons](#) Lizenzen
- [GNU](#) General Public License (insb. für Software)

Creative Commons Lizenzen

Tool: [CC License Chooser](#) (englisch)

Für die Lizenzierung notwendige Angaben werden durch das Online-Tool generiert.



Darf das Werk bearbeitet werden?

ja

nein

jein/nur unter gleicher Lizenz

ja

CC BY 4.0

CC BY-ND 4.0

CC BY-SA 4.0

nein

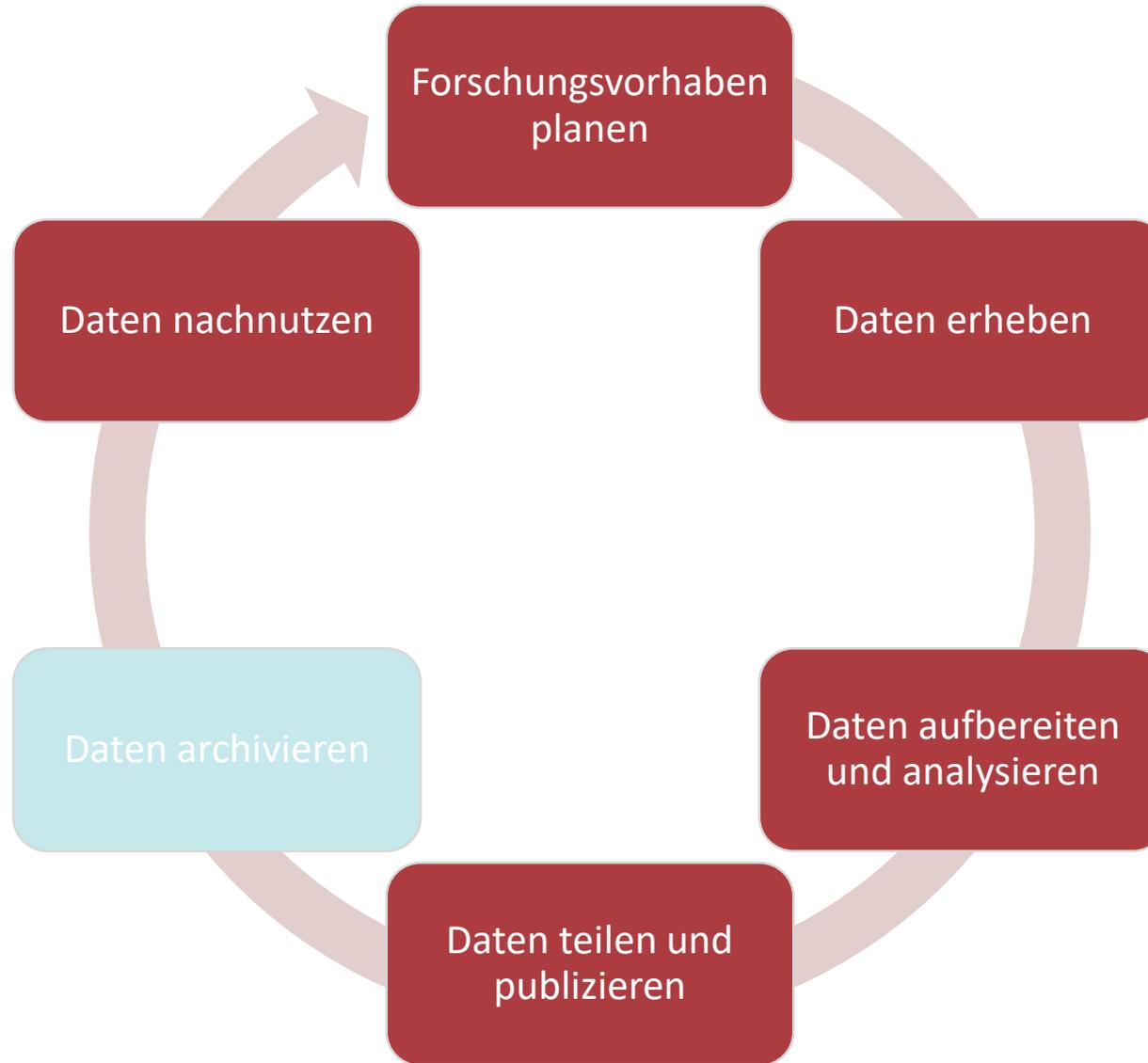
CC BY-NC 4.0

CC BY-NC-ND 4.0

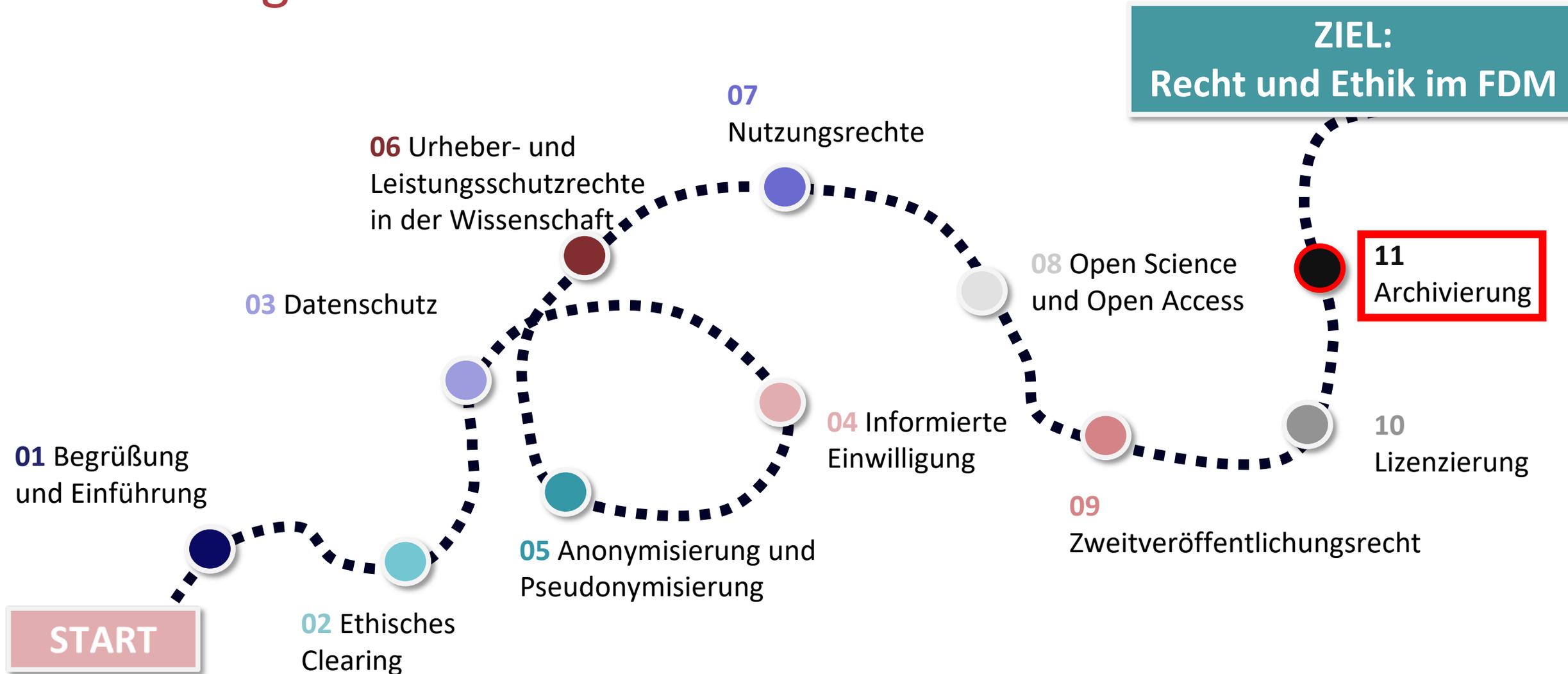
CC BY-NC-SA 4.0

Darf das Werk kommerziell weiterverwendet werden?

Verändert nach Gertis, Heber, Kirchner (2022) „Legal Questions in Open Science“, lizenziert nach [Creative Commons BY 4.0 International](#).



Unser Weg heute



11. Archivierung

Publikation: Zusammenfassende Hinweise

- Hindernisse erkennen und vermeiden
 - z.B. Urheberrechte Dritter, Datenschutz/Persönlichkeitsrechte, Patentierung, Geheimhaltung
- Repositorienwahl
 - Nutzungsbedingungen und Übergang von Rechten prüfen
 - FDM@HAW.rlp [Repositorienübersicht](#)
- Vergabe offener Lizenzen
 - Wer ist Rechteinhaber:in und darf die Lizenz vergeben?
 - Welche Nutzungsarten sollen Dritten erlaubt werden?

Quelle:

forschungsdaten.info. FAQs. „Wann sollte ich meine Daten lieber nicht veröffentlichen?“. <https://forschungsdaten.info/praxis-kompakt/faqs/>. abgerufen am 26.04.2024

forschungsdaten.info. Forschungsdaten veröffentlichen. <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/forschungsdaten-veroeffentlichen/>. abgerufen am 26.04.2024

Archivierung

- 10 Jahre Archivierung von Forschungsdaten und -ergebnissen gemäß [DFG-Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftliche Praxis](#)
- Grundlegende Frage: Welche Daten können archiviert werden?
- Wahl des Archivierungsortes: hochschulintern vs. hochschulextern
- bei hochschulexternen Archivierungsdiensten: Nutzungsbedingungen und Übergang von Rechten prüfen

FDM@HAW.rlp

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TH BINGEN
University of Applied Sciences



Hochschule
Kaiserslautern
University of
Applied Sciences

Katholische
Hochschule
Mainz



Catholic University
of Applied Sciences

 **HOCHSCHULE
KOBLENZ**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Trier University
of Applied Sciences

H O C H
S C H U L E
T R I E R

 **Hochschule
Worms**
University of Applied Sciences

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Kontakt Daten

Hochschule Koblenz

Lucas Krajewski, geb. Hamel | FDM-Steward

E: [krajewski\(at\)hs-koblenz\(dot\)de](mailto:krajewski(at)hs-koblenz(dot)de)

Hochschule für wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Dr. Andrea Kuhn | FDM-Scout

E: [andrea\(dot\)kuhn\(at\)hwg-lud\(dot\)de](mailto:andrea(dot)kuhn(at)hwg-lud(dot)de)

Hochschule Trier

Dr. Johannes Putzke | FDM-Steward

E: [J.Putzke\(at\)umwelt-campus\(dot\)de](mailto:J.Putzke(at)umwelt-campus(dot)de)

Quellenverzeichnis

DFG und BMBF Quellen sind für Forschende wichtig!

- BMBF (2023): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken.
- BMBF: Was Forschende und Lehrende wissen sollten. Link: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/was-forschende-und-lehrende-wissen-sollten.html>, abgerufen am 23.11.2023.
- Eisentraut, Marcus; Hutflesz, Timo (2021): Datenschutz in der Bildungsforschung. Online-Seminar Verbund FDB am 13.12.2021. https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/Webinar_Datenschutz_in_der_BiFo_20211213.pdf.
- forschungsdaten.info. FAQs. „Wann sollte ich meine Daten lieber nicht veröffentlichen?“. <https://forschungsdaten.info/praxis-kompakt/faqs/>. abgerufen am 26.04.2024
- forschungsdaten.info. Forschungsdaten veröffentlichen. <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/forschungsdaten-veroeffentlichen/>. abgerufen am 26.04.2024
- Kuschel, L. (2018): Wem gehören Forschungsdaten. Zur Rechtslage nach Urheber- und Datenschutzrecht, in: Forschung & Lehre 25 (9), S. 764-766.
- Hessische Forschungsdateninfrastruktur (2020): Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements; Teil 1: Urheber- und Leistungsschutzrechte an Forschungsdaten; Teil 2: Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten. DOI: 10.5281/zenodo.3957679.
- Meyermann, Alexia; Porzelt, Maike: Hinweise zur Anonymisierung qualitativer Daten. Frankfurt am Main : DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2014, 17 S. - (forschungsdaten bildung informiert; 1) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-219682 - DOI: 10.25656/01:21968.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2022): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. S. 16f.